Besserung im modernen Strafvollzug.

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau.

vorgelegt von
cand. iur. Erhard Schaefer

1925

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung

Aufgaben des Strafvollzuges und ihre Entwicklung im Recht.

I. Teil.

Seite

Progressive Gestaltung des modernen Strafvollzuges.

I. Die progressive Gestaltung eine Verbesserung des modernen Strafvollzuges 6

II. Die Stufeneinteilung im modernen Strafvollzug . . . 10

III. Die Besserung im Strafvollzugssystem 11

IV. Die Klassifikation im Dienst des progressiven Strafvollzugs 17

II. Teil.

Durchführung des progressiven Gedankens als Beweis für die Besserung im modernen Strafvollzug.

I. Die einstige Hauswirtschaft im jetzigen stufenweisen Wandel 22

a) Bekleidung, ... 22

b) Beköstigung, ... 25

c) Unterbringung der Gefangenen 31

II. Die Freistunden in ihrer neuen Gestaltung als Erziehungsmittel 37

III. Der Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt als Zeichen der Besserung 40

IV. Erhöhte Förderung der geistigen Pflege im modernen Strafvollzug 43

a) In der Seelsorge, ... 43

b) In der Übermittlung von Bildung und Wissen . . 44

V. Reform des Arbeitsbetriebes und der Sonn- und Feiertagsruhe 47

Schluß: Fürsorge für die Gefangenen nach der Fntlassung . . 51

Einleitung.

Aufgaben des Strafvollzuges und ihre Entwicklung im Recht.

Wie vornehmlich die Idee allen Rechtes auf der Verwirklichung der sittlichen Weltordnung basiert, so bedeutet die gerichtliche Verurteilung zu einer Strafe in erster Linie die sittliche Mißbilligung einer Tat oder Unterlassung. Die Aufgabe des Strafvollzuges ist demgemäß Übelzufügung: Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll die Freiheitsentziehung als Vergeltungsübel für den Verurteilten durchführen. Allein von diesem generellen Gedanken der Vergeltung aus, läßt sich eine erschöpfende und befriedigende Beantwortung der Frage, wie denn der Vollzug der Freiheitsstrafe zu gestalten sei, nicht gewinnen.

Lassen Staats- und Rechtsordnung als sittliche Begriffe die Rechtsstrafe als Schutz sittlicher Werte erscheinen, so gerät jede Strafe aber in Widerspruch zu ihrem Endzweck, die den Verbrecher noch unsozialer macht, sodaß er durch sie noch mehr als vorher, zu einem neuen Rechtsbruch geneigt wird, teils indem sie ihn der Mittel beraubt, seine soziale Stellung im Leben zu behaupten oder wiederzuerringen, teils indem er durch sie verbittert und moralisch verschlechtert nun zum bewußten Feind der menschlichen Gesellschaft wird. Um ihres Endzweckes, des Schutzes der Rechtsordnung, willen, darf also die Strafe den Rechtsbrecher nicht asozial machen, wenn die Rechtsordnung durch die Strafe vor weiteren Verbrechen des Rechtsbrechers geschützt sein will. Nicht nur in den Rechtsunterworfenen, sondern auch in dem Rechtsbrecher selbst, soll somit durch die Strafe das Rechtsbewußtsein gestärkt, bezw. geweckt, der Wille zum Gehorsam gegen die Gesetze erzogen und das Verlangen, ein soziales Mitglied der Gesellschaft zu bilden, gefördert werden. Und hierzu bietet die Freiheitsstrafe eine vorzügliche Gelegenheit, ohne daß diese deshalb an ihrem Ernst einzubüßen braucht. Nur durch die strikte Durchführung des Gedankens, den Erziehungszweck neben der Betonung des Strafübels zum leitenden Prinzip des Strafvollzuges zu machen, kann der Strafzweck erfüllt, und die Verbrechungsbekämpfung in die richtige Bahn geleitet werden.

Aus der Erkenntnis der unbedingten Notwendigkeit, den Erziehungsgedanken als leitendes Prinzip im Strafvollzug durchzuführen, erstarkte auch das Bestreben des Gesetzgebers, die Durchführung des Gedankens mittels Einarbeitung in das materialle Strafvollzugsrechts zu gewährleisten. Wenn es auch zunächst an jeder reichsrechtlichen Garantie für die einheitliche Gestaltung des deutschen Gefängniswesens unter diesem Gesichtspunkte fehlte, so war doch insofern eine gewisse Vereinheitlichung des Strafvollzuges vorhanden, als im

Jahre 1897 die Bundesregierungen sich über Grundsätze unter der Perspektive der Erziehung im Strafvollzug einigten. Auf ihrer Grundlage war in Preußen die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. 12. 1898 sowie die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse vom 14. 11. 1902 erlassen worden.

Nach nicht allzu langer Zeit trat jedoch immer deutlicher die Wirkungslosigkeit jener Bestimmungen zutage, die sich sowohl in der Anstalt, als auch insofern außerhalb der Anstalt zeigte, als die entlassenen Gefangenen sehr bald wieder rückfällig wurden, und die hohe Zahl der Rückfälligen war keine vereinzelte Erscheinung. Und sehr erheblich hat allerwärts die Tatsache, daß wer einmal eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, meist sehr bald wieder rückfällig wird, Anlaß zur Erörterung der Frage gegeben, wie man den Strafvollzug wirksamer gestalten könne. Völlig einig war sich Theorie und Praxis, daß eine solche wirksame Gestaltung des Strafvollzuges das Ziel verfolgen mußte, die bestehenden erziehungswidrigen Einflüsse in der Anstalt nach Möglichkeit ganz auszuschalten und auch den einzelnen Gefangenen, soweit das bei einem Erwachsenen im allgemeinen und bei einem bereits mehr oder weniger weit auf der Bahn des Verbrechens gelangten Menschen überhaupt möglich ist, mehr als bisher bessernd zu wirken. Bei der gleichzeitig einseitigen Bestrebung der reichsgesetzlichen Ausgestaltung des Strafvollzuges schien die starke Reformbewegung im Juni 1923 Wirklichkeit zu werden und den Weg der Besserung gefunden zu haben. Wiederum blieb es nur bei den Grundsätzen, die am 7, Juni durch Vermittlung des Reichsjustizministers mit den Landesregierungen vereinbart worden sind (vergl. G. Bl. II S. 263, 1923 über die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923), jedoch unter völliger Umgestaltung des Strafvollzuges und präzisen Durchführung des Erziehungsgedankens, denen die preußische Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 8. 1923 (D. V. O.) gem. J. Min. Bl. 1923 Nr. 261 S. 671 ihr Dasein zu verdanken hat. Inwieweit die Dienst- und Vollzugsordnung besser und praktischer den Erziehungs- und Besserungszweck des Strafvollzuges in ihre Normen aufgenommen, und in welcher Form der moderne Strafvollzug eine Besserung im Gegensatz zu der früheren gebracht hat, ist Gegenstand vorliegender Arbeit.

I. Teil.

Die progressive Gestaltung des modernen Strafvollzuges.

Der generellen Forderung, wie unter anderem Kriegsmann (S. 205) treffend sagt, der Strafvollzug müsse sich an dem Erziehungsgedanken stets orientieren, kann unter zwei verschiedenen Behandlungsformen entsprochen werden. Die Gefangenenbehandlung kann entweder während des ganzen Verlaufes der Strafzeit die gleiche sein, oder sie charakterisiert sich durch allmähliche Lockerung des Strafzwanges, durch die Gewährung stufenweise sich steigernder Vergünstigung, deren Zubilligung von dem Verhalten des Gefangenen abhängt, was im Rechtsleben als progressiver Strafvollzug bezeichnet wird. Sprachlich ist jedoch diese Bezeichnung, wie Klein-Wackermann-Wutzdorf (vergl. Anm. 2, b II zu § 52) mit Recht sagt, nicht zutreffend und müsste vielmehr „degressiv" lauten, da gerade dadurch zum Ausdruck gebracht werden soll, dass der regelmässige Strafzwang allmählich milder werden soll. Programmatisch ist nun für den modernen Strafvollzug durch die §§ 52 II und 53 der D. V. O. im Einklang mit den § 130 und 131 der Grundsätze der Landesregierungen die progressive Gestaltung ausgesprochen, während bis zu dieser Umwälzung des Strafvollzuges für die ganze Strafzeit die Behandlung des Gefangenen völlig einheitlich und gleich war. Wenn auch die Beantwortung der Frage nach der Besserung durch den modernen Strafvollzug nur die Zukunft geben kann, sofern der Status der Kriminalität ein günstigerer im Verhältnis zu früher geworden ist, lässt sich zum mindesten die Untersuchung dafür anstellen, inwieweit der moderne Strafvollzug besser den Erziehungsgedanken in sich aufgenommen hat. Erforschung des Zieles der Erziehung durch den Strafvollzug und der entsprechend notwendigen Erziehungsform unter gleichzeitiger Stellungsnahme zu dem in Frage kommenden Strafvollzugssystem soll die Besserung im modernen Strafvollzug veranschaulichen, dann aber auch die Darstellung der Verwirklichung des Erziehungsgedanken durch die Form des modernen progressiven Strafvollzuges.

I.

Die progressive Gestaltung eine Besserung des modernen Strafvollzuges.

Wenn unter dem Begriff„ Erziehung" eigentlich nur die absichtliche, planmäßige Einwirkung des Erziehers auf den zu Erziehenden zum Zwecke der Heranbildung zu einem in sich geschlossenen und gefestigten Charakter verstanden werden kann, so wird trotzdem das Ziel der Erziehung im Strafvollzug nicht vollends mit dem im ureigenen Sinne zu identifizieren sein. Wohl handelt es sich auch hier um eine planmäßige Einwirkung (vergl. Freudenthal S. 106), die Strafvollzugserziehung wird sich aber auf ein mehr äußerliches End-

ziel beschränken und sich, dem Strafzweck des Schutzes der Rechtsordnung entsprechend, begnügen müssen, dass der Gefangene zu einem ordnungsmäßigen Leben in der Freiheit erzogen, daß er resozialisiert wird, da der Staat mit seinen Strafmitteln wohl die Beugung unter das Gesetz, weniger aber eine innere Umwandlung erzwingen kann. Der dadurch verständliche Anschein der starken Veräusserlichung des Erziehungszieles entspricht jedoch nicht ganz der Wirklichkeit, weil die Resozialisierung und Charakterbildung sich wohl theoretisch von einander scheiden lassen, praktisch aber unlösbar miteinander verbunden sind. Die Unterscheidung ist vielmehr nur darin zu finden, daß bei der Erziehung durch den Strafvollzug die Einwirkung auf den Charakter nicht als Selbstzweck im Gegensatz zu der Erziehung im ureigentlichen Sinne erscheint, sondern als Mittel zum Zweck der Resozialisierung in Betracht kommt.

Die Realisierung dieser Ziele kann aber nur erfolgen, wenn der Gefangene an Zucht und Ordnung, sowie an Arbeit gewöhnt wird, ferner auch durch die Seelsorge, den Untericht und Lektüre, die dem Gefangenen gewährt wird. Unter allen Umständen muss die strenge Zucht und nötigenfalls durch harte Disziplinarstrafen erzwungen werden. Der Undisziplinierte muss es lernen, sich unter die Autorität zu beugen und die Autorität des Staates über sich, d. h. hier die durch die §§ 51 der D. V. O. gefordeten Hausordnungen und Verhaltungsvorschriften unbedingt anzuerkennen. Die Wichtigkeit der ausnahmslosen Durchführung dieser Forderung ist wiederum in der Tatsache gegründet, dass jedes Verbrechen das Moment des Ungehorsams gegen die Staatsgesetze enthält. Als ein für die Erziehung bedeutender Faktor kommt aber auch der gesamte Verkehr der Beamten als Erziehungsorgane mit den Gefangenen hinzu, denen gegenüber die Beamten für die Durchführung der Zucht und Ordnung äusserste Strenge und Gerechtigkeit obwalten lassen müssen, sodass der Strafvollzug auf der einen Seite etwas Unpersönliches haben muss, indem er kein Ansehen der Person kennt und sich nicht durch Sympathien und Antipathien beeinflussen lässt, auf der andern Seite hingegen nicht wieder zur maschinenhaften Härte werden darf. Die Strenge muss und kann mit einem persönlichen Wohlwollen verbunden sein. Jedoch besteht insofern völlige Klarheit, dass nur dann, wenn Beamte und Gefangene sich nicht gegenseitig für Feinde halten, die im offenem Kriegszustand miteinander leben, von einer erzieherischen Einwirkung die Rede sein kann. Ebenso wie Ernst und Festigkeit einerseits, Gerechtigkeit und Menschlichkeit der Beamten bei der Behandlung der Gefangenen andererseits die erforderlichen Faktoren für das gedeihliche Verhältnis der Erziehungsorgane zu den Gefangenen sind, muss gleichfalls auf die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Einzelnen, d. h. die Individualisierung besonders Gewicht gelegt werden. Keineswegs ist darunter

zu verstehen, jedem Gefangenen eine besondere, nur auf eine Individualität berechnete Behandlung angedeihen zu lassen, auf jeden Einzelnen in jedem Falle unbedingt Rücksicht zu nehmen, denn das ist nicht nur ein Ding der Unmöglichkeit, sondern es würde auch direkt schädlich wirken, da dann der Gefangene mehr Rücksicht im Gefängnis geniessen würde, als sie das Leben mit dem in Freiheit befindlichen nimmt, und schliesslich die strenge Zucht mit der unbedingten Unterordnung unter die Hausgesetze gefährden würde. Es gilt vielmehr für das Erziehungsorgan, jeden Gefangenen mit Hilfe seiner Beamten soweit kennnen zu lernen, dass er sich ein Urteil über ihn bilden kann, um dann die Grenzen individueller Rücksichtnahme, sowie die dem Einzelnen gegenüber anzuwendenden, besonderen Massregeln bei der Zuweisung der Arbeit, der Haftart, ob Einzel — oder Gemeinschaftshaft und bei Bestrafungen zu bestimmen, ohne dabei den Charakter der Strafe aufzuheben.

Liegt es auch ausser jeglichem Zweifel, dass der Strafvollzug vor der Umwälzung all diesen Voraussetzzungen und Notwendigkeiten zum Zwecke der gedeihlichen Erziehung des Gefangenen fast ausnahmslos gerecht geworden ist, so krankte doch der Strafvollzug an dem Fehlen eines äusserst wichtigen Erziehungsmomentes.

Bekantlich begründet alle Gefangenschaft, worauf auch Kriegsmann S. 190 und Freudenthal S. 104 neben vielen anderen besonders hinweist, die große Gefahr der Abstumpfung und Lähmung der Energie, die um so bedenklicher wird, je länger die Freiheitsstrafe dauert. Krasser tritt diese Auswirkung der Gefangenschaft zu Tage, wenn die Behandlung aller Gefangenen, wie sie eben für den früheren Strafvollzug in Preußen durch die Gefängnisordnung vom 21. 12. 98 und die Dienstordnung vom 14. 11. 1902 dokumentiert war, während der ganzen Strafzeit die gleiche ist, sodass jedem Gefangenen nur das eine Gefühl beim Strafantritt begegnete, nur den Anstaltsordnungen unter Androhungen von strengen Disziplinarstarfen sich beugen und so lange in dieser Zwangslage verharren zu müssen, als bis die durch das Strafurteil bestimmte Strafzeit verstrichen ist.

Ohne Zweifel mußte dann der Gefangene die gesammte Strafzeit unter der früheren Gleichbehandlung als eine Öde empfinden, und die weltfremde Gleichförmigkeit sich wie ein betäubender Druck auf ihn legen. Daß in diesem Zustand die Willenskraft des Gefangenen dann nicht erstarken konnte, sondern vielmehr erschlaffen und die Gewöhnung an die Unterwürfigkeit unter die Rechtsordnung, die während der Strafzeit lediglich der Zwang unterhielt, in der Freiheit wiederum durch die vielen Versuchungen zunichte werden mußte, bewies auch in ersichtlicher Weise der hohe Status der Kriminalität zu dieser Zeit. Und diesem Übelstand wußte die Reformbewegung durch die Erkenntnis, dass der Strafvollzug sich an dem Erziehungsgedanken orientieren müsse, und jede Erziehung auf allmählichem

Fortschreiten von leichteren zu schwereren Aufgaben ,auf schrittweisen Steigerungen der Anforderungen und der fortschreitenden Verfeinerung der Erziehungsmittel beruht, dadurch zu beseitigen, daß sie den modernen Strafvollzug mit der wahren Erziehung belebtc und deshalb progressiv gestaltete. Nicht begegnet mehr dem Gefangenen jene weltfremde Gleichförmigkeit und Öde in der jegliche Ennergie erschlaffen mußte, da er Ziele in ganz bestimmter, fest umrissener Form vor sich sieht, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. Durch diese Ziele, die darin bestehen, daß der Strafvollzug allmählich seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und soweit erleichtert wird, dass er den Übergang in die Freiheit vorbereitet, wird dem Gefangenen in ganz bedeutender Weise unter dem gleichzeitigen Bewußtsein, daß damit sein Schicksal während der Strafverbüssung nicht zu sehr von anderem als vielmehr von ihm selbst und seinem Verhalten abhängt, die Anregung zu selbstätigem Streben verliehen. Von nicht verkennbarer Wichtigkeit ist auch die progressive Gestaltung des modernen Strafvollzuges für die Erleichterung der individuellen Behandlungsweise innerhalb dieser progressiven Vollzugsart, indem sie Anhaltspunkte zur richtigen Beurteilung des Gefangenen bietet, da es abgesehen von dem Satz „errare humanum est", gerade in größeren Anstalten mitunter sehr schwierig ist, jeden Gefangenen mit seinen Sonderheiten zu erkennen und dessen Festigung und bessere Durchführung seines Besserungsvorsatzes gemäß seiner Eigenart zu fördern. Dafür, dass durch den modernen Strafvollzug die Strafanstalten, wie auch Aschaffenburg (S. 346) richtig sagt, jetzt von einem Strom frischen Lebens durchflutet werden, und die Erziehung durch die schrittweise Steigerung und die immer größer werdende Lockerung des Strafzwanges belebt, die allmähliche Kompensation der Gebundenheit des Strafanstaltsbetriebes mit den Lebensbedingungen der Freiheit erwirkt, und dadurch erheblich die Bewährung des Gefangenen durch die Erziehung während des Strafvollzuges für die Freiheit gewährleistet wird, ist bereits durch die bisherigen Versuche eingehend bewiesen worden, die in Preußen und in anderen deutschen Ländern angestellt worden sind, und soweit bekannt geworden ist, durchweg guten Erfolg gehabt haben. Insbesondere ist es das Jugendgefängnis zu Wittlich, das bereits seit 10 Jahren den progressiven Gedanken verfolgte und bislang den Beweis geliefert hat, dass der progressive Strafvollzug in der Tat ein vorzügliches Mittel ist, Zucht und Ordnung in einer Anstalt auch bei einem schwierigen Menschenmaterial und bei Vermeidung harter Disziplinarstrafen aufrecht zu erhalten und die Gefangenen zu einem gesetzmäßigen Leben in der Freiheit und zu brauchbaren Gliedern ihres Volkes zu erziehen.

II.

Die Stufeneinteilung im modernen Strafvollzug.

Zur Realisierung des progressiven Gedankens werden die Gefangenen im heutigen Strafvollzug gemäß dem Erlass der preusischen Justizverwaltung VIII 1016 vom 2. 1. 25 in drei Stufen eingeteilt, wodurch bereits äußerlich zum Ausdruck gebracht ist, daß es sich bei dem Wege, den der Gefangene im Strafvollzug während seiner Strafzeit, bis er seine Freiheit wiedererlangt, zu durchlaufen hat, um einen Weg nach aufwärts, nach oben handelt. Die unterste Stufe I ist als Beobachtungsstufe, die Stufe II als Behandlungs- und die Stufe III als Bewährungsstufe gedacht, neben denen in anderen Staaten wie z. B. in Thüringen noch eine Strafstufe eingerichtet ist.

Aus der Überzeugung, daß die progressive Form nur für längere Freiheitsstrafen von Nutzen ist, da bei kürzerer Verbüssung das zeitliche Moment als Voraussetzung für die Erziehungsmöglichkeit fehlt, wird der progressive Strafvollzug nur bei Zuchthausgefangenen mit mindestens einem Jahr, bei erwachsenen Gefängnisgefangenen mit mehr als sechs Monaten und bei Jugendlichen von mehr als drei Monaten Strafzeit angewendet. Alle übrigen werden ohne Zuteilung zu einer Strafe individuell unter nur eng begrenzter Zulassung von Vergünstigungen nach Lage des Einzelfalles behandelt. Mit Antritt der Strafverbüßung in der Strafanstalt wird zunächst ein jeder Gefangene der ersten Stufe zugeteilt, der er als Zuchthausgefangener mindestens 9 Monate, als erwachsener Gefängnisgefangener sechs, und sofern er jugendlich ist, drei Monate angehören muß. Fälle, in denen die Strafanstalt von diesen Vorschriften abweichen darf, sind äußerst selten, da sie an schwierige Voraussetzungen gebunden sind und werden später behandelt. Rückfallsgefangene, die bereits eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe über drei Jahre erlitten haben, müssen jedoch ein Jahr der ersten Stufe angehören, wiederum nicht länger als die Hälfte ihrer in der Anstalt zu verbüssenden Strafzeit. Mit dem Ablauf von mindestens 9 Monaten ist dem Zuchthausgefangenen die Aussicht gegeben, in die Stufe II bezw. III aufzurücken, während dieses Moment für den erwachsenen Gefängnisgefangenen bereits nach dem sechsten Monat und für Jugendliche schon nach dem dritten Monat eintritt.

Im Einklang mit dem Grundgedanken der Progression zum Zwecke der Erziehung scheidet der moderne Strafvollzug aus dieser prinzipiellen Kategorie noch alle die Gefangenen aus, bei denen der progressive Strafvollzug verlorene Liebesmühe wäre. Vornehmlich handelt es sich hier um den ergrauten Sünder, der zwei Drittel seines Lebens hinter Schloß und Riegel verbracht hat und deshalb auch nicht durch den progressiven Strafvollzug von seiner Verbrecherlaufbahn abzubringen sein wird, und ebenso um den geistig Beschränkten, der

jeder Versuchung erliegt und für normale Arbeiten zu töricht und oft auch zu schwach ist. Nicht anders verfährt der moderne Strafvollzug mit den dauernd kranken, und ganz arbeitsunfähigen Gefangenen, denen ebenfalls, wie allen anderen, die nicht unter den progressiven Strafvollzug fallen, die individuelle Behandlung gemäß den Richtlinien aus § 53 D. V. O. zuteil wird. Lediglich werden also im modernen Strafvollzug nur die Gefangenen der stufenweisen Strafverbüßung zugeteilt, die erstens die Mindeststrafzeit zu verbüßen haben, dann aber auch die Gewähr für ihre Erziehbarkeit geben und deshalb nicht zu der Gruppe von Gefangenen gehören, die nicht die unheilbare verbrecherische Neigung, sondern Unerfahrenheit, Verführung oder sonstwie Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse an diesen Ort gebracht hat.

Während nun in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken des Progressivsystems der Gefangene durch ein gutes und anständiges Gesamtverhalten seinen ernsten und aufrichtigen Wandlungswillen sich zu bessern, wie aber auch seine Fähigkeit hierzu nachweisen muß, um sein Ziel, das er in der zweiten Stufe verwirklicht sieht, zu erreichen, dient als Voraussetzung für die dritte Stufe, die lediglich die Erziehung des Gefangenen auf das Freiheitsmilieu anzupassen hat, ein Gesamtverhalten, aus dem voraussichtlich auf nachhaltige Wandlung zum Wohlverhalten in der Freiheit geschlossen werden kann. Aus der Zweckbestimmung der Stufe III, durch möglichst freiheitliche Gestaltung dieses Strafabschnittes die Erziehung des Gefangenen zur Freiheit zu erwirken und damit gleichzeitig die Gewähr über die Bewährung in dieser Lebenslage zu erhalten — deshalb auch Bewährungsstufe genannt —, erscheint auch die Einrichtung im modernen Strafvollzug erklärlich, daß der Gefangene mit lebenslänglichem Zuchthaus dieser Stufe nicht zugeteilt werden kann. Um auch den gefestigten Willen des Gefangenen in der völligen Freiheit zu erproben, sei auf die vorläufige Entlassung gemäß den Vorschriften des § 23 St. G. B. hingewiesen, von der der moderne Strafvollzug in genügender, aber ebenso vorsichtiger Weise Gebrauch macht.

III. Die Besserung im Strafvollzugssystem.

Beruht die Freiheitsstrafe zunächst in der Einschließung der Gefangenen hinter Gitter und Mauer, so erhebt sich die Frage nach der Durchführung der Einschließung der Gefangenen unter einander in derselben Strafanstalt. Bislang unterschied der Strafvollzug zwischen Einzel-, Zellen- und Gemeinschaftshaft. Ebenso wie früher kennt auch der moderne Strafvollzug gemäß § 65 Abs. 2 D. V. O. die Einzelhaft, in der der Gefangene bei Tag und Nacht unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird, wenn auch nicht mehr in der streng durchgeführten, bereits seit einigen Jahrzehnten abgeschafften Form der Einzelspazierhöfe, der vollständig abgeschlossenen

Sitze in Kirche und Schule, der Gesichtsmaske und der Nummerschilder. Sie kommt nur in Betracht, wenn sie der körperliche Zustand oder die besondere Gefährlichkeit des Gefangenen erfordert, wird aber immer mit äußerster Vorsicht angewandt. In der Regel werden jedoch die Gefangenen, sofern es sich um Einzelunterbringung handelt, in Zellenhaft genommen, in der der Gefangene gemäß § 65 Abs. 3 der D. V. O. bei Tag und Nacht, insbesondere auch bei der Arbeit, sofern dies die Art der Beschäftigung zuläßt, allein in einer Zelle verbleiben muß, jedoch bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht und bei ähnlichen Anlässen mit den anderen Gefangenen zusammenkommt. Neben dieser Einzelhaft kennt der heutige Strafvollzug noch die Gemeinschaftshaft, die darin besteht, daß mehrere Gefangene in einem Haftraum je nach Art und Größe und unter besonderer Berücksichtigung der Hygiene bei Tag und Nacht untergebracht werden.

Vom Gesichtspunkt der äusseren Einflüsse aus betrachtet, ist die Zellenhaft als die vorteilhaftere Haftform zu bezeichnen, da der Gefangene, sofern er nicht selbst auf verbotene Weise, wie z. B. durch die sogenannte Klopfsprache den Verkehr mit dem Mitgefangenen anzuknüpfen versucht, dem schlechten Einfluss durch die anderen Gefangenen entzogen wird. Wird also dadurch auf der einen Seite verhindert, dass der Gefangene an der Durchführung seiner guten Vorsätze sich zu bessern nicht durch andere schlechte Elemente gehindert wird, zeigt auf der andern Seite die Zellenhaft wiederum ihren Vorteil darin, dass sie die bessere Gelegenheit dem Erziehungsorgan gibt, erzieherisch auf den Gefangenen einzuwirken. Schon das Alleinsein mit dem Gefangenen ohne jegliche Beobachtung und Störung durch einen anderen Sträfling bedeutet für das Erziehungsorgan doch ganz gewiss eine bedeutende Erleichterung in der moralischen Beeinflussung des Gefangenen und bietet ihm eine grössere Gewähr für die wahre Erkenntnis des Gefangenen im Denken und Fühlen zum Zwecke seiner individuellen Behandlung. Unter Würdigung dieser Umstände und besonderer Berücksichtigung des Erziehungszweckes werden auch die Jugendlichen und Minderjährigen, bei denen es sich gerade um ein verhältnismässig biegsames Menschenmaterial handelt, und denen gegenüber deshalb der Strafvollzug in erster Linie erzieherisch einwirken und verhüten muss, dass sie durch den Einfluss älterer Gefangener nicht verschlechtert werden, nach Anordnung des § 143 D. V. O. in Zellenhaft untergebracht und, soweit sie mit den anderen Gefangenen zusammen kommen müssen, unter besonders strenger Aufsicht gehalten. Aus den gleichen Gründen werden aber auch die Gefangenenen der ersten Stufe in Zellenhaft genommen, und schliesslich alle übrigen Gefangenen in der Reihenfolge, dass zunächst die Gefangenen unter 25 Jahren und diejenigen, die noch keine Zuchthaus- und Gefängnisstrafe verbüsst haben, berücksichtigt werden,

sodann Gefangene mit Gefängnisstrafen unter drei Monaten und schliesslich, sofern es noch die räumlichen Verhältnisse gestatten, diejenigen mit längerer Strafzeit in den ersten drei Monaten. Für die Notwendigkeit der bevorzugten Anwendung der Zellenhaft auf diese Stufe und der Gruppierung aller übrigen Gefangenen spricht wiederum der Erziehungsgedanke, der alle Gebiete des Strafvollzuges zu erfassen bestimmt ist und in der ersten Linie denjenigen gegenüber zur Anwendung kommen soll, bei denen die grössere Wahrscheinlichkeit der Besserung vorliegt.

Speziell in dieser Zeit soll der Gefangene aber auch zunächst durch die völlig getrennte Freiheitsentziehung gegenüber allen andern Gefangenen die Strafe besonders als Vergeltung empfinden und gezwungen sein, über sein begangenes Unrecht eingehend nachzudenken. Während dieser Zeit wird auch in der überwiegenden Mehrheit die Gemütsstimmung des Gefangenen die weichste sein, sodass es für den Erzieher leichter ist, sich dem Gefangenen in diesem Zustand zu nähern, ihn auf seine Eigenart und innere Strömung zu beobachten, weshalb auch diese Stufe als Beobachtungsstufe gedacht ist, und ihn zum Zwecke seiner späteren individuellen Behandlung richtig zu erkennen.

Ist zwar unter allen Umständen anzuerkennen, dass der moderne Strafvollzug auch in der Frage, welche Form der Inhaftierung zunächst anzuwenden sei, den richtigen Weg zur Erziehung des Sträflings gefunden hat, wäre jedoch der Erfolg mit Bestimmtheit zu verneinen, wenn nicht wiederum die progressive Gestaltung des modernen Strafvollzugs den erziehungswidrigen Einfluss ausschalten würde.

Eingehend war bereits klar gelegt, dass jegliche Freiheitsstrafe, insbesondere bei längerer Dauer den Gefangenen willensschwach mache und in dem selbständigen Streben erschlaffen lasse, sodass er nach der Strafe nicht fähiger, sondern unfähiger für den Kampf ums Dasein ist. Bislang konnte der Gefangene während seiner Strafzeit nur in den seltensten Fällen durch eigene Willenskraft etwas ändern, und alles, was er zum notwendigen Leben brauchte, Arbeit, Kost und Kleidung wurde ihm gegeben. Und dieses willenlose Dämmerleben war am stärksten in der Einzel- und Zellenhaft, in der der Gefangene nur sich allein überlassen war und deshalb das Monotone der Gefangenschaft am meisten empfinden muste. War also auf der einen Seite das Erziehungswerk durch die Einzel- und Zellenhaft für die Individualität und Beeinflussung ein besseres und leichteres, so wurde auf der andern Seite die sittliche Schlappheit und Willensschwäche, die in höherem Masse als der verbrecherische Trieb die Hauptursache der Kriminalität sind, gross gezogen. Und diesem Übelzustand, der bis jetzt alle Ziele der Erziehung durch den Strafvollzug fast illusorisch machte, tritt wiederum die progressive Gestaltung sehr entgegen. Der Gefangene sieht bestimmte, fest umrissene Ziele vor sich,

die es ihm insofern lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen, als sie die stufenweise Erleichterung seiner Freiheitsentziehung bis zur völligen Erlösung schon vor der durch das Strafurteil bestimmten Strafzeit unter der Bedingung der immer besser werdenden Führung auch in der vollsten Freiheit mit ihren Versuchungen bringen.

Nicht allein beseitigt der moderne Strafvollzug durch seine progressive Gestaltung die erziehungswidrigen Einflüsse, die der Einzel- und Zellenhaft entspringen, sondern bringt gleichzeitig damit den Gefangenen dieser Haftstufe, in der der Sträfling die Strafe besonders schwer und drückend empfindet, den Ansporn sich besonders gut zu führen, um bereits nach der vorgeschriebenen Zeit die nächste Stufe mit ihren Erleichterungen und Vergünstigungen zu erreichen.

Nicht verfehlte die Progression ihre soweit anerkannte erzieherische Wirkungskraft auch gegenüber der Gemeinschafthaft dadurch, daß sie die erziehungswidrigen Momente, auf die lediglich die bisherige Unbrauchbarkeit der Gemeinschafthaft für den Strafvollzug und deshalb die bisherige Anwendbarkeit in nur äußersten Notfällen zurückzuführen war, völlig ausschaltete, weshalb auch jeglicher Grund für den modernen Strafvollzug fortgefallen ist, sich nach Möglichkeit der Gemeinschaftshaft zu verschließen. Keineswegs waren auch die Motive, die zu dieser Stellungsnahme führten und lediglich der Erfahrung entsprangen, dass der Erziehungs- und Besserungszweck der Strafe am schwersten sich in dieser Haftform erreichen läßt, unbegründet. Durch das Fehlen der Beaufsichtigung während der Nacht bestand nämlich die große Gefahr, der nachweislich viele zum Opfer gefallen waren, darin, dass die schlechteren stets einen Einfluß auf die besseren ausübten. Denn fast selbstverständlich war es, daß die Gespräche in der Mehrzahl einen unsittlichen Inhalt annahmen oder darauf hinausgingen, mit früheren Straftaten zu renommieren, ja sogar für die Zukunft irgend welche zu planen. Ebenso liessen sich dann auch niemals unzüchtige Handlungen, die schliesslich bis zum Verbrechen gegen § 175 St. G. B. führten, verhindern. Und die Gefangenen, die sich anfänglich von allen diesen schlechten Elementen und deren unsittlichen Handlungen und Gesprächen fernhielten, wurden so lange verhöhnt und verspottet, oder durch irgend welche Machinationen, wie z. B. durch Verstecken verbotener Gegenstände in ihren Betten, in falschen Verdacht gebracht, um ihnen den Aufenthalt in der Gemeinschaftshaft zur vollsten Qual zu machen, bis es schliesslich die Besseren vorzogen, in Zellenhaft sich verlegen zu lassen oder mit den schlechten Elementen sich solidarisch zu erklären. Die Behauptung daß die Gemeinschaftshaft oft eine Hochschule des Verbrechens ist findet dann unter diesen Umständen ihre tatsächliche völlige Berechtigung.

Liess sich somit unter Würdigung dieser Mißstände die Gemeinschaftshaft als eine grosse Gefahr für die Erziehung nicht ableugnen, so kann mit Recht behauptet werden, dass die Gemeinschaftshaft diesen Charakter im modernen Strafvollzug im wesentlichsten verloren hat, ja sogar zum notwendigen Erziehungsmittel geworden ist.

In dem Grundgedanken der Progression, durch allmähliche Milderung und Lockerung des Strafzwanges darauf hinzuwirken, dass sich die Selbständigkeit des Gefangenen steigert, ist bereits die Notwendigkeit des Überganges von der Einzel- zur Gemeinschaftshaft ausgesprochen, da die Zellenhaft und wiederum in höherem Maße die Einzelhaft an und für sich eine intensivere Form des Strafzwanges darstellt, als die Gemeinschaftshaft. Wenn auch bisweilen, insbesondere von Schulze und Ellger in der „Gefängniskunde" (S. 155) die Behauptung, dass die Zellenhaft grundsätzlich als Strafschärfung gegenüber der Gemeinschaftshaft nicht anzusehen sei, aufgestellt und zu ihrer Begründung angeführt wird, dass oft gerade die besseren Gefangenen um die Unterbringung in Einzelzellen bitten, so spricht dies noch immer nicht gegen die allgemeine Auffassung, die die Gemeinschaftshaft als die mildere und leichtere Haftform ansieht. Handelt es sich doch auf der einen Seite um die Strafanstaltsmasse, die einzig und allein ausschlaggebender Faktor in der Beurteilung dieser Frage sein kann, haben wir es auf der anderen Seite nur mit Ausnahmegefangenen zu tun, die der besseren Bevölkerungsklasse angehören und deshalb, da sie in diesem Falle auf einem geistig weit höherem Niveau stehen als der Durchschnittsgefangene, ein feineres Schamgefühl besitzen, das in ihnen die Scheu vor den Menschen erregt und damit den Wunsch wach werden lässt, in Einzelzellen untergebracht zu werden. Lässt sich somit die Tatsache, dass die Gemeinschaftshaft die mildere und leichtere Haftform darstellt, nicht abstreiten, so folgt hieraus in Übereinstimmung mit dem Endzweck der Progression, durch allmählichen Übergang vom Strafzwang zur Freiheit die Selbständigkeit des Gefangenen zu fördern oder erst zu erwirken, die weitere Begründung, für die Stufe I, in die der Gefangene zunächst eintritt und deshalb hier am schärfsten den Strafzwang fühlen soll, die intensivere Haftform vollends zur Anwendung zu bringen und aus all dem wiederum die unbedingte Notwendigkeit, erst für die zweite und nächste Stufe die Gemeinschaftshaft zuzulassen, um damit dem Gefangenen in der ersten Stufe wiederum den Ansporn zu geben, all seine guten Kräfte, die in ihm ruhen, anzuspannen, wenn er dieses Ziel mit der leichteren Haftform erreichen will. In der Erkenntnis dieses Erziehungsganges werden anch im modernen Strafvollzug die Gefangenen der Stufe II und III durchweg in Gemeinschaftshaft gebracht, wobei aber gleichzeitig der Strafvollzug die Gemeinschaftshaft nach verschiedenen Gesichtspunkten, worüber der nächste Abschnitt eingehend berichten wird, klassifiziert. Wenn auch nach der Vorschrift des § 65 Ziff. 6 D. V. O.

die prinzipielle Gemeinschaftshaft darin besteht, dass der Gefangene nur bei Tage, besonders auch bei der Arbeit mit anderen Gefangenen zusammengebracht wird, so gestaltet sich die Gemeinschaftshaft in der heutigen Praxis in der überwiegenden Mehrheit aus dem Grunde, daß die Einzelzellen bereits durch die Jugendlichen, dann durch die Gefangenen der ersten Stufe und schließlich nach Möglichkeit durch die Untersuchungsgefangenen zum Zwecke der Verschleierungsverhütung belegt sind, in der Form, daß die Gefangenen bei Tag wie bei Nacht in Gemeinschaftsräumen unter Innehaltung der Vorschrift des § 68 D. V. O., nach der bei Tage die Mindestzahl 3 und die Höchstzahl 30, bei Nacht das Maximum 20 Gefangene betragen darf, untergebracht werden. Im Gegensatz zu früher ist entsprechend derselben Vorschrift das Schweigegebot für jene gemeinschaftlichen Schlaf- und Arbeitsräume aufgehoben, jedoch mit der Einschränkung, daß die generelle Erlaubnis nicht bestehe, sofern die Ordnung und Arbeit dadurch gestört wird. Nur für die Zeit zwischen dem Niederlegen zur Nachtruhe und dem Wecken ist das frühere allgemeine Stillschweigen beibehalten. Der Grund für diese Erleichterung ist wiederum in dem Progressivsystem zu finden, daß die Gemeinschaftshaft als ein Mittel zur Lockerung des Strafzwanges benutzt wird und deshalb auch alle Beschränkungen nicht zu haben braucht, die bislang jener Inhaftierungsform den Charakter eines strengen Strafzwanges und einer präventiven Maßnahme zu geben bestimmt waren.

Auch jene erziehungswidrigen Einflüsse, die bis zur Neugestaltung des Strafvollzuges der Gemeinschaftshaft eigen waren, und speziell in der Beeinflussung der besseren Gefangenen durch die schlechten Elemente bestanden, sind nun im modernen Strafvollzug als beseitigt zu betrachten, sodass nicht nur das Moment gegen die Anwendbarkeit dieser Haftform fortgefallen ist, sondern daß sich sogar die Gemeinschaftshaft als Mittel zur Erziehung im Rahmen der Progression gestaltete. Die einstige Befürchtung, daß die schlechteren Elemente einen verderblichen Einfluss auf die besseren ausüben, ist einmal insofern unbegründet, als die Gemeinschaftshaft lediglich in der Stufe II und III, in der bereits die Gefangenen durch ein gutes und anständiges Gesamtverhalten während ihrer ganzen Strafzeit in der vorigen Stufe den ernsten und aufrichtigen Wandlungswillen sich zu bessern, zu erkennen gegeben haben, zur Anwendung kommt und deshalb verhindert wird, daß in die Gemeinschaftshaft des progressiven Strafvollzuges — im Gegensatz zur allgemeinen Gemeinschaftshaft, in die Gefangene genommen werden, die nicht unter den progressiven Strafvollzug wie z. B. Gefangene mit kurzer Strafzeit oder notorische Verbrecher, bei denen jegliche Mühe vergeblich wäre — nicht Gefangene kommen, die zu den sogenannten schlechten Elementen zählen. Andererseits ist aber, falls sich doch in Gemeinschaftshaft ein routinierter Verbrecher eingeschlichen hat, der durch seine

leichte Unterordnung unter die Gefängnisordnung und durch sein heuchlerisches Benehmen die Anstaltsorgane getäuscht und sich damit die Versetzung nach der nächst höheren Stufe erworben hat, der Gefahrbereich der Beeinflussung dadurch eingeengt, dass die Gefangenen, die den ernstlichen Willen haben sich zu bessern, die ständige Furcht, alle Vergünstigungen, die sie sich schwer erkämpfen mussten und nun besonders als Wohltat empfinden, durch die zeitweise Entziehung und schließlich im Wiederholungsfalle durch Rückversetzung ganz zu verlieren, gegen die Beeinflussungen und Versuchungen durch die schlechten Elemente schützt und standhaft macht. Und der Gefahrbereich, der für den Gefangenen durch die Gewöhnung an die Vergünstigung und an die grössere Freiheit zur Entstehung käme und sich in einer allgemeinen Willenserschlaffung und damit wiederum in einer Schwäche gegen die Versuchungen durch die schlechten Elemente äussern würde, ist schließlich durch die Befürchtung des Gefangenen als eingeengt zu betrachten, dann das Verlangen nach größeren Vergünstigungen und größerer Freiheit durch die Versetzung nach der nächst höheren Stufe oder durch die vorläufige Entlassung weiter in die Ferne gerückt zu sehen.

IV. Die Klassifikation im Dienste des progressiven Strafvollzuges.

Programmatisch für die Gemeinschaftshaft bestimmt der § 68 Abs. 3 und 4, daß Schlafzellen vorzugsweise für jüngere und besserungsfähige, aber auch für besonders gefährliche und ordnungsschädliche Gefangene zu benutzen sind, und daß bei Zuweisung in Gemeinschaftsräume die Straftat, das Lebensalter und die sonstige Persönlichkeit des Gefangenen zu berücksichtigen sind. In der Tat wird dieses sogenannte Klassifikationsystem in der Weise zur Durchführung gebracht, daß die Gefangenen über 25 Jahre von den unter diesem Alter getrennt in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden, innerhalb dieser großen Gruppierung wieder nach dem Gesichtspunkt, ob erstmalig oder bereits vorbestraft und schließlich nach der Art des Verbrechens, wobei in erster Reihe die Schwere der Tat, dann aber auch die Frage nach der Verurteilung zum Ehrverlust entscheidet.

Nicht ist die Klassifizierung der Gefangenen im modernen Strafvollzug als eine Neuschöpfung zu betrachten, da bereits vor der Reform die Gefangenen bei ihrer Einlieferung nach ihrer sittlichen Beschaffenheit in verschiedene Klassen eingeteilt wurden. Einzig und allein lag der Klassifizierung der an sich durchaus richtige Gedanke zu Grunde, vor allem die Mängel der Gemeinschaftshaft, die lediglich in dem verderblichen Einfluß der schlechteren Gefangenen auf die besseren begründet liegen, durch eine Sonderung der schlechteren und besseren Gefangenen zu beseitigen. Wie wenig aber das Klassifikationssystem eine wirkliche Vervollkommnung des Strafvoll-

zuges bedeutete, bewies in reichlicher Weise die hohe Zahl der Rückfälligen. Schließlich war auch kein anderer Erfolg zu erwarten, da die Gefangenen zu diesem Zweck bei ihrer Einlieferung nach ihrer sittlichen Beschaffenheit in verschiedene Klassen geteilt wurden, sodass die Maßstäbe für diese Einteilung in der Hauptsache nur rein äusserlicher Natur, wie Vorstrafen, Schwere des Verbrechens, Ehrverlust u. dergl. sein konnten und auch waren. Wohl lässt sich nicht dagegen einwenden, daß diese Merkmale wertvolle Hilfen zur Beurteilung des Charakters sind, aber ebenso mit vollstem Recht behaupten, daß jene Kriterien nicht genügen, um den sittlichen Stand des Charakters sofort bei der Einlieferung sicher zu erkennen. Denn wer garantierte letzten Endes, dass ein erstmalig Bestrafter einen besseren Charakter hatte, als der Rückfällige und deshalb keine Gefahr für die Gemeinschaftshaft der besseren Gefangenen, in die er nach diesem Sonderungssystem kommen musste, bedeutete? Prinzipiell ermöglicht erst eine längere Beobachtung die richtige Beurteilung einer Persönlichkeit, da eben nur wenigen das Talent zuteil wird, beim ersten Blick eine Persönlichkeit richtig durchschauen zu können.

Gemäss der allgemeinen Fassung der Richtlinien für die Unterbringung in Gemeinschaftsräumen, ist auch mit Recht die Sonderung der Gefangenen sowohl für die Gemeinschaftshaft des progressissen Strafvollzugs durchgeführt, als auch für die, die nicht im Rahmen der neuen Vollzugsart zur Anwendung kommt. Soweit die Klassifizierung von Gefangenen stattfindet, die nicht für den progressiven Strafvollzug in Frage kommen, kann sie natürlich unter Voraussetzung, dass nicht durch vorherige Einzelhaft eine längere Beobachtung möglich war, die den Gefangenen in seinem Charakter richtig erkennen liess, nur nach den äusserlichen Merkmalen erfolgen, und deshalb ebensowenig wie früher ihre Aufgabe durch die Gefahr der Veräusserlichung gerecht werden. Dass natürlich ein günstiger und den Besserungswillen des Gefangenen fördernder Zustand durch die Klassifizierung geschaffen wird, kann nicht abgeleugnet werden, zumal die Gefahr der Beeinflussung durch die Trennung der Gefangenen nach Alter und Vorleben als weit geringer zu betrachten ist, als wenn eine völlige unterschiedslose Zusammenlegung von Gefangenen stattfände. Eine bessere Stellung nimmt jedoch die Klassifizierung ein, sobald sie in den Dienst des heutigen progressiven Strafvollzuges tritt.

Haben die Ausführungen gezeigt, daß die Gefangenen, die ihre Strafzeit stufenweise verbüssen, aus dem Grundgedanken der Progression heraus zunächst in Einzel- bezw. Zellenhaft und erst nach einer gewissen Zeit infolge ihrer guten Führung und ihres völlig einwandfreien Benehmens in Gemeinschaftshaft gebracht werden, so setzt natürlich die Klassifizierung jener auserkorenen Gefangenen nach dem Alter über 25 Jahre und unter diesem Alter, nach den evtl. Vorstrafen und schließlich nach der Art des Verbrechens auch

erst von diesem Zeitpunkt ein. Unter diesen Umständen erfolgt eine Sonderung von Gefangenen, die bereits den Nachweis erbrachten, den festen und ernsten Willen zu haben, sich zu bessern, sodass auch eine Beeinflussunggefahr innerhalb dieser Gruppe von Gefangenen kaum vorhanden angenommen werden kann. Der Grundgedanke der Sonderung kann somit nicht mehr im eigentlichen Sinne sein und darin bestehen, die Mängel der Gemeinschaftshaft hinsichtlich der Beeinflussung durch Trennung der schlechteren von den besseren Gefangenen zu beseitigen, sondern muss weit tiefer liegen, was auch wahrlich der Fall ist. Bestand die eigentliche Zweckmässigkeit der Klassifikation in einer präventiven Maßnahme, so gilt sie heute im Rahmen des progressiven Strafvollzuges mehr als eine Erleichterung für das Erziehungsorgan. Wohl kaum lässt sich die Schwierigkeit abstreiten, Gefangene, auch wenn sie in ihrem ernstlichen Besserungswillen erkannt sind und auch die Gewähr für die weitere Unterwürfigkeit unter die Anstaltsordnung bieten, gemeinschaftlich und gleichartig nun zur Freiheit zu erziehen, worin doch letzten Endes die Aufgabe des Strafvollzuges besteht. Schon der Umstand, daß die jüngeren Gefangenen weit biegsamer für die Erziehung sind als die älteren, fordert eine unterschiedliche Behandlungsweise, die nur durch eine Trennung der Gefangenen nach der regulären Erziehbarkeit durchgeführt werden kann. Während die Grenze sehr verschieden zu ziehen ist, hat der moderne Strafvollzug das Durchschnittsalter von 25 Jahren angenommen. Auch die Rückfälligen in dieser Kategorie werden grundsätzlich nicht dieselbe Willensstärke besitzen, wie die erstmalig Bestraften, sodass eine getrennte Erziehung geboten erscheint, die sich bei den einen in intensiverer und vorsichtigerer Form äußern wird, als bei denen, die lediglich die Willensschwäche im ersten Stadium zu bekämpfen haben. Lässt sich auch hierin der positive Vorteil der Klassifizierung im Dienste der Progression durch die Trennung der Rückfälligen von den erstmalig Bestraften erkennen, so tritt dies schließlich besonders bei der Notwendigkeit in der Anwendung von verschiedentlichen Erziehungsmethoden in Erscheinung, die sich aus der Art des begangenen Verbrechens ergeben und gleichfalls nur durch Trennung der Gefangenen nach ähnlich begangenen Verbrechenstypen streng durchzuführen ist.

Denn ohne Zweifel wird dem Räuber ein weit niedrigerer Charakter zugesprochen werden müssen, als dem Dieb, sodaß auch die Erziehung beider zur vollsten Ergebenheit in die Lebensregel der unbeschränkten Freiheit nicht die gleichartige sein kann.

Ein besseres Bild entwirft ebenso die Klassiflizierung der Gefangenen für die Gemeinschaftshaft, die ausnahmsweise für die erste Stufe aus rein bautechnischen Gründen zur Anwendung kommen muss. Wohl fehlt auch hier das unbedingt notwendige Moment der

längeren Beobachtung, um die Persönlichkeit der Gefangenen zum Zwecke ihrer Sonderung im Verhältnis zu der Charakterbildung zu ergründen. Wenn deshalb die Klassifizierung der Gefangenen im modernen Strafvollzug ebenfalls mittels Maßstäben rein äußerlicher Natur erfolgt, ist wenigstens die Gefahr der Veräußerlichung, durch die die eigentliche Zweckerfüllung der Klassifikation fast völlig illusorisch wird, durch das Streben der Gefangenen, mittels guter und einwandfreier Führung die Stufe II zu erreichen, als abgeschwächt zu betrachten. In diesem Falle werden sich dann die Gefangenen, die sich bessern wollen, um ihr Ziel der Straferleichterung zu erlangen, nicht so leicht durch die schlechten Elemente beeinflussen lassen.

II. Teil.

Durchführung des progressiven Gedankens als Beweis für die Besserung im modernen Strafvollzug.

Basierte die bisherige Ausführung über die Besserung im modernen Strafvollzug auf der theoretischen Ergründung, daß die progressive Gestaltung, wie sie gegenwärtig erfolgte, die größere Gewähr für die sittliche Hebung der Gefangenen und damit für die bedeutende Förderung der Verbrechensbekämpfung bietet, weil sie den Zweck verfolgt, dem Mangel des bisherigen Strafvollzuges und besonders der Einzel- und Zellenhaft entgegenzuwirken, daß die Willenskraft der Gefangenen erschlafft, gleichzeitig aber auch die bedeutenden Gefahren der Gemeinschaftshaft nach Möglichkeit zu beseitigen, und ihre Zweckerfüllung dadurch erwirkt, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt sind, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen, so ist es zur ausschließlichen Beweisführung Sache der Darstellung, in welcher Form der moderne Strafvollzug diesen Aufgaben bei seiner Durchführung gerecht wird. Besteht das Wesen des progressiven Strafvollzuges darin, daß die Strafverbüßung je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung der Gefangenen stufenweise der Strenge entkleidet und durch Erleichterungen, die nach Art und Grad gesteigert werden, gemildert, und schließlich soweit erleichtert wird, daß sie den Übergang in die Freiheit vorbereitet, so werden mit Recht die einzelnen Stufen, da sie lediglich den Zweck haben, allen Gefangenen die nötige Anregung zur Entfaltung ihres Besserungstriebes zu verleihen, möglichst stark differenziert, um auch bei den stumpferen Gefangenen nicht Gleichgültigkeit aufkommen zu lassen.

Nicht beschränkt sich die Freiheitsentziehung allein auf die Einschließung in das Gefängnis, sodaß ihr Wesen nichts weiter als in der blossen Einschließung und Abschließung bestände, sondern sie umfaßt vielmehr die gesamte Lebensführung, die der Selbstbestimmung entzogen ist und sich nach genauen Vorschriften abspielt. Kleidung, Kost, Tageseinteilung, Arbeit, Unterricht, Lektüre u. s. w. sind genau geregelt und der Verkehr der Gefangenen untereinander und mit der Aussenwelt, sowie der Genuß von Zusatznahrungsmitteln beschränkt und nach bestimmten Vorschriften gestattet. Im Einklang mit den progressiven Erziehungsgedanken gestaltet auch der moderne Strafvollzug die Lebensführung bis in die kleinsten Abzweigungen in der ersten Zeit äußerst streng, um auch die Strafzeit möglichst als Strafe fühlbar zu machen und geht alsdann im Gegensatz zu früher stufenweise in eine Milderung und Lockerung des

Strafzwanges über, indem er teils selbst, den Gefangenen die Strafzeit allmählich erleichtert und dies äußerlich zu erkennen gibt, andererseits aber immer mehr die Bestimmung über die Lebensführung der Willenssphäre der Gefangenen preisgibt. Am deutlichsten vollzieht sich diese Entwicklung zunächst in der Hauswirtschaft, die durch den periodischen Übergang von der ursprünglichen Strafbekleidung, Kost, und Unterbringung zu der allgemeinen Lebenslage in der Freiheit in Erscheinung tritt und durch Gegenüberstellung zu den früheren Zuständen auf diesem Gebiet besonders als eine Besserung des Strafvollzuges empfunden werden muss.

I.

Die einstige Hauswirtschaft im jetzigen stufenweisen Wandel.

Während für die Hauswirtschaft des modernen Strafvollzuges der rechtliche Niederschlag in den Vorschriften über die Hauswirtschaft in den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 26. 1. 23 und in den §§ 92—102 der D. V. O. zu finden ist, war die Rechtsgrunglage für die bisherige Hauswirtschaft im § 64 der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom Jahre 1898 dokumentiert. Es war damit der Zustand geschaffen, daß die Gefangenen während der ganzen Strafzeit eine gleichmäßige Hauskleidung trugen, die die Gefängnisverwaltung lieferte, und ebenso eine gleiche Anstaltskost erhielten. Natürlich erscheint es, daß die einheitliche Durchführung doch von einzelnen Ausnahmen, wenn auch für die Praxis sehr selten, durchbrochen wurde, die gemäss der Dienstordnung für die dem „Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse" vom 21. 12. 1898 an folgende Voraussetzung geknüpft waren: „Gefängnissträflingen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und nicht wegen einer mit Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung verurteilt sind, auch in den letzten 10 Jahren vor der Verurteilung Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder geschärfte Haft nicht verbüßt haben, kann der Vorsteher ausnahmsweise auf ihren Antrag den Gebrauch eigener Kleider, Wäsche und Bettstücke gestatten, auch Selbstbeköstigung erlauben, wenn der Arzt für die Gesundheit des Gefangenen eine andere Kost als nach dem Speiseetat zulässig ist, für erforderlich hält."

a) Bekleidung.

Grundsätzlich hat der moderne Strafvollzug eine Veränderung der bisherigen einheitlichen Strafanstaltsbekleidung während der gesamten Strafzeit nicht gebracht, obwohl die Durchführung des allgemeinen Wunsches, auch in der Kleidung die einzelnen Stufen zu differenzieren, sehr stark war und als äußerst wichtig anerkannt wurde, aber aus gebotener Schonung des Haushaltsetats nicht möglich war.

Aus psychologischen, wie aber auch aus strafvollzugstechnischen Gründen, konnte sich jedoch der moderne Strafvollzug nicht mit der Tatsache, dieses Moment völlig außer acht zu lassen, abfinden und hielt es deswegen für unbedingt notwendig, trotz der einheitlichen Strafanstaltskleidung die Zugehörigkeit zu den einzelnen Stufen wenigstens erkenntlich zu machen. Dies geschieht nun in der Weise, daß die Gefängnisgefangenen der ersten Stufe gemäss dem Erlass der preuß. Justizverwaltung VIII 1016 vom 2. 1. 1925 unter Nr. 17 auf dem unteren Teil des linken Rockärmels einen gelben und die Zuchthausgefangenen einen grünen, sechs Zentimeter langen und fingerbreiten Streifen, die Gefangenen in der zweiten Stufe zwei und die in der dritten drei Streifen in demselben Format tragen. Die äußerlichen Erkennungszeichen in dieser Form sind jedoch nicht einheitlich in sämtlichen deutschen Strafanstalten durchgeführt, sondern gelten nur für die der preußischen Regierung unterstellten Strafanstalten. So wird z. B. im thüringischem Strafvollzug die einzelne Stufe durch Litzen an dem Rockkragen gekennzeichnet und zwar in der Weise, daß die Gefangenen der ersten Stufe gar keine Abzeichen tragen, die der zweiten dagegen durch einen und die der dritten Stufe durch zwei helle schmale Litzen an dem Rockkragen erkenntlich sind. Die Unterscheidung der dritten Stufe ist noch besonders dadurch kenntlich gemacht, daß die Gefangenen eine Schirmmütze von besonders einheitlichem Schnitt tragen. Bei einer evtl. Begutachtung über die Bevorzugung einer der beiden Einrichtungen würde ich mich jedoch für die erstere entscheiden, da die Gefangenen der ersten Stufe sich dann von denen, die nicht dem progressiven Strafvollzug unterliegen, sich gar nicht unterscheiden lassen, wodurch nur die Aufgaben der Vollziehungsorgane erschwert sind. Wesentlich erscheint der positive Vorteil jener Neuschöpfung, also insofern, als dem Gefangenen durch die äußeren Erkennungszeichen veranschaulicht wird, daß die ganze Strafzeit nicht mehr wie eine Öde vor ihm liegt, sondern in drei Stufen verschiedenen Inhalts sich vollzieht, die er durch gute Führung in einer bestimmten Zeit zu erreichen imstande ist, und dadurch wiederum in ihm das Ehrgefühl geweckt wird, nach Möglichkeit in der Zugehörigkeit zu der höheren Stufe den anderen Gefangenen nicht nachzustehen. Um aber gleichzeitig dem Gefangenen bewußt werden zu lassen, daß die Stufeneinteilung nicht eine reine Anstaltseinrichtung darstellt, sodern lediglich die Erziehung zur Freiheit charakterisiert, versucht dies der moderne Strafvollzug dadurch zu erwirken, daß er den Übergang zur bürgerlichen Kleidung bereits in der Anstalt vorbereitet, indem er dem Gefangenen die Möglichkeit einräumt, entweder die Anstalts- oder Zivilkleidung anzulegen. Wenn zwar bereits der frühere Strafvollzug die Möglichkeit offen liess, daß gewisse Gefangene, bei denen die vorerwähnten Voraussetzungen nach der preußischen Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten hinsichtlich ihres Vorlebens vorlagen, Zivil-

kleidung tragen konnten, so besteht doch ein wesentlicher Unterschied insofern, als früher das Tragen von Zivilkleidern einzig und allein von dem Gutdünken des Anstaltsvorstehers abhing, während der moderne Strafvollzug dem Gefangenen es selbst überläßt, ob er von diesem Vorrecht Gebrauch machen will oder nicht. Selbstverständlich steht dieses Vorrrecht gemäß des § 155 Satz 2 der D. V. O. nur den Gefangenen der dritten Stufe zu, da dieser Stufe erst die Aufgabe zusteht, die Gefangenen zur Freiheit zur erziehen, und deshalb nur das Vorrecht zugesprochen werden kann, diese Strafzeit mit der Lebensführung der Freiheit auszustatten. Wenn auch in jener Neureglung ein guter Fortschritt zu erblicken ist, blieb doch ein Mangel unberücksichtigt, der die eigentliche Zweckbetimmung für einen großen Teil der Anstaltsbevölkerung fast bedeutungslos macht und schon dadurch zutage tritt, daß von diesem Vorrecht fast gar kein Gebrauch gemacht wird. Wohl ist diese Erscheinung vorläufig mehr darauf zurückzuführen, daß der numerische Stand in der Stufe III noch ein sehr geringer ist, was einerseits an den schweren Voraussetzungen liegt, unter denen eine Versetzung in die letzte Stufe erfolgt, anderseits aber auch daran, daß die progessive Gestaltung noch sehr jungen Datums ist. Ein Beweis für meine begründete Erklärung liefert z. B. in ganz deutlicher Weise das Beuthener Gerichtsgefängnis, das bis jetzt nur einen Gefangenen in die dritte Stufe versetzt hat. Ebenso ist es jedoch verständlich, daß die Zukunft nicht ein viel besseres Bild bieten wird. Dies folgt allein schon aus der Tatsache, daß die Gefangenen zum größten Teil der armen Bevölkerungsklasse angehören, die über sehr wenig Zivilkleidung verfügt, ja sogar nur über die, die bei der Einlieferung in das Gefängnis mitgebracht wird, und deshalb gezwungen wären, ihre einzige Kleidung während der Strafzeit abzutragen und nach der Strafverbüßung verwahrloster in die Freiheit zurückzukehren. Eine gewisse Schonung der Kleidung ist jedoch dadurch gewährleistet, daß die Gefangenen ihre Zivilkleidung nur am Sonntag zur gemeinsamen Freistunde oder am Besuchstage anlegen dürfen. Trotz alledem ist es natürlich, daß dieses Vorrecht einzig und allein nur wiederum für die Gefangenen geschaffen ist, die über eine saubere und einwandsfreie Zivilkleidung verfügen. Denn wenn es auch formell allen anderen zusteht, die der dritten Stufe angehören, ist es verständlich. wenn trotzdem die Strafanstalt das Anziehen der Zivilkleidung den Gefangenen untersagt, die in einer an und für sich verwahrlosten Kleidung in die Strafanstalt eingeliefert wurden. Schon der Umstand, daß diese Gefangenen durch ihre verwahrloste Kleidung allein der Erziehung zur Zucht und Sauberkeit bedeutend schaden und ebenso auch zum Spott aller anderen Gefangenen dienen würden, rechtfertigt die vereinzelte Durchführung dieser Vergünstigung und veranschaulicht aber auch gleichzeitig damit die Einseitigkeit dieser Neuerung. Die völlige Garantie für die Zweckerfüllung dieses Institutes, dem Gefangenen

die Erziehung zur Freiheit auch durch den Übergang zur Zivilkleidung zu veranschaulichen, wäre jedoch erst dann gegeben, wenn in diesem Recht des Gefangenen gleichzeitig die Pflicht für die Strafanstalt ausgesprochen wäre, die Zivilkleidung für die Gefangenen der dritten Stufe ebenso wie die Anstaltskleidung für alle übrigen Gefangenen während der Strafzeit zu liefern. In der völligen Anpassung der Anstaltskleidung in dieser Stufe an die bürgerliche Kleidung, wie dies z. B. der bayrische Strafvollzug tut, käme dann aber auch der Charakter einer Vergünstigung besonders zum Ausdruck, da die Gefangenen es besonders als eine Wohltat empfinden, wenn sie ihren Besuch in Zivil und nicht in Sträflingskleidung empfangen können. Ebenso ist es erklärlich, daß dieses Privileg bei einem evtl. Spaziergang außerhalb der Gefängnismauern von den Gefangenen als besonders angenehm empfunden wird.

b) Beköstigung.

Wie bisher, wird auch im modernen Strafvollzug allen Gefangenen, einschließlich derer, die unter den progressiven Strafvollzug fallen und gleichviel welcher Stufe sie angehören, gemäß der Vorschrift des § 156 Abs. 1 der D. V. O. und der Kostordnung die gleiche Kost verabfolgt. Abweichungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft einzelner Gefangenen, sind in gleicher Übereinstimmung mit der früheren Regelung dieser Frage auch heute zulässig und werden nur auf Gutachten des Arztes vom Vorsteher angeordnet. Nicht anders geschieht es mit der Selbstbeköstigung, selbst im Rahmen der Progression. Der Grund ist jedoch nur darin zu finden, daß diese Art der Beköstigung einen gewissen Wohlstand des betr. Gefangenen wegen der vorherigen Hinterlegung des erforderlichen Geldbetrages bei der Anstaltskasse lt. der Bestimmung des § 98 Abs. III der D. V. O. voraussetzt, und deshalb zur Ausbildung als Erziehungsmittel für die Allgemeinheit völlig ungeeignet sich erweist. Schließlich erscheint die Selbstbeköstigung als ein Illusorium, da sie nur möglich ist, wenn nach dem Gutachten des Anstaltsarztes die Beibehaltung der regelmäßigen Gefängniskost eine Schädigung des Gesundheitszustandes herbeiführen würde und nach den Einrichtungen der Strafanstalt sich eine genügend andere Kost nicht beschaffen läßt. (Vergl. § 156 Abs. 2 D. V. O.) Und welchem Gefängnis dürfte es an der Möglichkeit fehlen, dem Gefangenen, wenn er die regelmäßige Gefängniskost nicht vertragen kann, eine seinem Zustand zukommende Kost zu verschaffen? Im Eintrittsfalle werden dann die Gefangenen in Zellenhaft gehalten oder während des Essens von den anderen Gefangenen getrennt, wobei aber gleichzeitig streng darauf geachtet wird, daß die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht überstiegen werden, da der wohlhabende Gefangene keinen unberechtigten Vorzug vor den Armen haben darf.

Im Gegensatz zu der fast völligen Übereinstimmung in der

Frage der Anstaltsbeköstigung bringt der moderne Strafvollzug aber eine wesentliche Neuerung dadurch, daß er die Gewährung von Zusatznahrungsmitteln, durch die sich die Gefangenen, wie das Wort selbst schon sagt, eine Verbesserung der Anstaltskost verschaffen können, zum Erziehungsmittel im Rahmen seiner progressiven Gestaltung macht. Welch wichtiger Faktor für die Verwirklichung der progressiven Idee im modernen Strafvollzug darin begründet liegt, erhellt bereits die Tatsache, daß die Zusatznahrungsmittel von dem Gefangenen als fast unentbehrlich angesehen werden und deshalb ein äußerst geeignetes Mittel im Dienst der Progression bilden. Denn im Laufe der Strafzeit emfindet es fast jeder Gefangene als eine besonders harte Strafe, mit der Anstaltskost und mit dem trockenen Brot ohne jegliche Zutaten sich zufrieden geben zu müssen, und es wird in ihm immer deutlicher und schärfer der Gedanke danach fühlbar, wie er sein Verlangen, seine tägliche Nahrung durch irgend welche Zutaten wie Speck, Schmalz, Butter, Wurst, Hering, Eier, Milch, Limonade, Mineralwässer u. s. w. schmackhafter und insbesondere auch reichlicher zu gestalten, stillen könne, und um so mehr, je länger die Gefangenen ihrer Freiheit beraubt sind. Am deutlichsten zeigt sich dieser sehnliche Wunsch am Sonntag, da auch an diesem Tage in der Strafanstalt die Arbeit ruht und die Gefangenen umso mehr die Sonntagskost vermissen, an die sie während ihrerFreiheit gewöhnt waren, und die verhältnismäßig reichlicher, schmackhafter und abwechslungsreicher war, als es die Strafanstalt zu bieten vermag. Wenn auch die Sonntagskost in der Strafanstalt eine gewisse Besserung im Verhältnis zur Alltagskost aufweist, so liegt der Grund des Unterschiedes schon allein darin, dass der Gefangene Massenverpflegung erhält, die doch in keiner Weise der gewohnten Hauskost gleichzustellen ist, und schliesslich in dem Fehlen der gewohnten Zutaten, die der größte Teil der Gefangenen in der Freiheit, wenigstens am Sonntag nicht zu missen brauchte, und die ihm eine sehr große Stärkung und Behaglichkeit nach der getanenen Arbeit während der ganzen Woche verschaffte.

In der Erkenntnis, dass dies Verlangen nach Zusatznahrungsmitteln allgemein und äusserst stark ist und deshalb ein besonders günstiges Erziehungsmittel durch die stufenweise und bestimmte Gewährung zum Ansporn des Gefangenen für seine Besserung darstellt, werden dem Gefangenen der ersten Stufe, in der er die Strafe besonders arg empfinden soll, um seiner Willenskraft, das Ziel der Erleichterungen des Strafzwanges durch gute Führung zu erreichen, starken Nachdruck zu verleihen, in der Regel auch alle Zusatznahrungsmittel vorenthalten. Nur ausnahmsweise wird die Genehmigung zur Anschaffung von Nahrungszusatz erteilt, wie z. B. zur Abwendung der Gesundheitsgefahr. Mitunter erhalten dieses Recht sogar Gefangene, die der untersten Stufe angehören. Dies geschieht dann aus dem Grunde, um die Gefangenen für ihr auffallend gutes

Benehmen zu entlohnen. Auf diese Art und Weise lernen diese Gefangenen bereits in dieser Stufe kennen, welche Wohltat die nächste Stufe den Gefangenen bietet. Erst der zweiten Stufe werden Zusatznahrungsmittel laufend und in bestimmter Menge gewährt; nicht jedoch vollends, da das Fehlen einer Differenzierung gegenüber der dritten Stufe eine Erschlaffung der Strebenskraft, auch die höste Stufe und schliesslich das letzte und größte Ziel der vorläufigen Entlassung zu erreichen, nach sich ziehen könnte. In vollen Umpfange wird die Erlaubnis znr Anschaffung von Zusatznahrungsmittel somit der dritten Stufe erteilt, da die Strafverbüßung in dieser Stufe die Erziehung für die Freiheit darstellt und deshalb auch der Lebensführung in der Freiheit entsprechen soll. Der Unterschied in der stufenweisen Gewährung zwischen der zweiten und dritten Stufe wird dadurch geschaffen, daß die Gefangenen der dritten Stufe zu dem Ankauf von Zusatznahrungsmitteln die Hälfte ihres Arbeitslohnes, das sogenannte Hausgeld, ja sogar eigenes Geld verwenden können, während hierfür den Gefangenen der zweiten Stufe nur die Hälfte des Hausgeldes zur Verfügung steht. Die Ausschliesslichkeit dieser Regelung für alle Anstalten besteht jedoch in keiner Weise, und es wird mitunter die Gewährung der Zusatzkost bereits in der ersten Stufe erteilt. So werden z. B. im Beuthener Gerichtsgefängnis grundsätzlich allen Gefangenen, also auch denen der ersten Stufe, jedoch unter der Voraussetzung einer guten und einwandsfreien Führung bereits nach dem dritten Monat Zusatznahrungsmittel gewährt, zu deren Anschaffung jedoch nur die Hälfte des Hausgeldes verwendet werden darf. Nach sechs Monaten, also mit Eintritt in die zweite Stufe wird die Erlaubnis unbeschränkt erteilt, sodass das ganze Hausgeld in Anspruch genommen werden kann. Die Differenzierung nach der dritten Stufe ist wiederum darin zu finden, daß die Gefangenen auch eigenes Geld verwenden können. Ohne Zweifel ist diese stufenweise Gewährung von Zusatznahrungsmitteln mit der kürzeren Fristsetzung als die günstigere zu betrachten, da die Zeitspanne zur zweiten Stufe, in der dann diese Vergünstigung den Gefangenen zuteil wird, doch zu lang ist und sehr leicht eine Erschlaffung der Strebenskraft des Gefangenen zur Folge haben könnte. Dann wäre auch schließlich eine gewisse Annäherung an die Unrentabilität der Gewährung von Zusatzkost im früheren Strafvollzug geschaffen, die darin bestand, daß der Gefangene die Gewährung von Zusatznahrungsmitteln zum Zwecke der Linderung seiner Strafe nicht wie heute als ein bestimmtes Ziel vor sich sah, sondern so lange in seinem Streben verharren musste, bis die Anstalt ihn auf Grund seiner individuellen Behandlung dieser Vergünstigung für würdig hielt. Und wie oft, man könnte fast ausschließlich sagen, trug das wenige Vertrauen der Gefangenen gegenüber den Erziehungsorganen, auch trotz guter Führung nicht sehr bald, vielleicht auch gar nicht die Anerkennung seiner Besserung und damit die Milderung seiner Strafe zu erlangen, dazu bei, dass der

Gefangene von vornherein den Mut verlor, alle Kräfte zu seiner Besserung anzuspannen und in diesem Streben durchzuhalten. Nun hat der Gefangene das feste Ziel vor sich, in einer bestimmten Zeit die Schwere seiner Strafe mildern zu können, wenn er vollends sich dazu aufrafft, seinen ernsten Willen, sich gut und einwandfrei zu führen und so zu bessern, daß er auch in der Freiheit in vollem Einklang zu den Lebensregeln steht, ganz und gar zur Durchführung zu bringen.

Von einer stufenweisen Gewährung der Zusatznahrungsmittel wird jedoch im Einklang zu der Vorschrift des § 53 Abs. 4 D. V. O. ganz abgesehen, sofern es sich um Gefangene handelt, bei denen der Beweggrund zur Tat darin bestand, daß sie sich zu der Tat auf Grund ihrer sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung für verpflichtet hielten. Voraussetzung ist jedoch, daß dieses Motiv zur Tat ausdrücklich im Urteil festgestellt ist. Der Grund für diese Ausnahmestellung ist wiederum in dem Zweck der progressiven Gestaltung zu finden, der nicht Gefangene dieser Art erfassen will, da der Strafvollzug es hier nicht mit Menschen niedriger, schlechter Gesinnung zu tun hat, sondern mit solchen, die ihre Strafen durch Übelzufügung im Irrtum verschuldet haben. Diese Art von Gefangenen erhält von vornherein die Erlaubnis zum Ankauf von Zusatznahrungsmitteln. Nur für den Fall der schlechten Führung wird diese Vergünstigung bis zur Besserung entzogen.

In der Regel erfolgt der Ankauf von Zusatznahrungsmitteln durch die Anstaltsverwaltung uud die Verteilung nach Möglichkeit alle zwei Wochen. Um aber gleichzeitig den Gefangenen auch hierbei zur Ordnung und Sauberkeit zu erziehen, werden von der Strafanstalt, da von den Zusatznahrungsmitteln insbesondere auch Fett, Schmalz, Butter, Marmelade und dergl. verlangt wird, geeignete Behälter, vornehmlich mit einem Deckel versehen und aus Porzellan, da sie aus geringem Steingut oder Eisenblech leicht rissig und deshalb unsauber und übelriechend werden, zur Verfügung gestellt, in denen der Gefangene die Nahrungsmittel sorgfältig und sauber aufzubewahren hat.

Nicht zählen unter die Zusatznahrungsmittel geistige Getränke, da die Vorschrift des § 82 Abs. 2 D. V. O. den Genuß von diesen im Gegensatz zur Festungshaft, in der der Genuß bis zu einem halben Liter Bier und einer halben Flasche Wein täglich gestattet ist, untersagt. Ohne Zweifel liegt dann aber in dem ausnahmslosen Verbot zu dem allgemeinen Endzwecke des progressiven Strafvollzugsgedankens ein Wiederspruch und zwar insofern begründet, als sich der Strafvollzug in der Erziehung zur Freiheit charakterisiert und sich deshalb durch die allmähliche Lockerung des Strafzwanges bis zur völligen Auslösung mit der generellen Lebensführung auszuwirken versucht, Überwiegend positive Vorteile rechtfertigen jedoch diesen

Widerspruch. Der Hauptgrund ist die Erfahrung, daß die Trunksucht sehr oft die Ursache ist, die einen großen Teil der Gefangenen moralisch und sittlich verkommen läßt und ihn schließlich in das Gefängnis oder Zuchthaus bringt, und daß diese Klasse von Gefangenen nur mittels Entwöhnung, wozu die längere Gefängnisstrafe die beste Gelegenheit bietet, zum ausschließlichen Wohlverhalten in der Freiheit erzogen werden kann. Und wenn auch die Nachhaltigkeit dieser Wirkung, ebenso wie bei anderen Erziehungskuren, allerdings noch nicht gewährleistet ist, muß man staunen, wie der bei seiner Einlieferung vollständig verwahrloste und infolge des Alkohols geistig und körperlich heruntergekommene Gefangene nach seiner Strafverbüßung kaum wieder zu erkennen ist. Entschieden muß jedenfalls die Inkonsequenz, die der moderne Strafvollzug in Übereinstimmung mit der früheren Regelung dieser Frage beging, als gerechtfertigt angesehen werden, zumals sich auch keine andere Erziehungsmöglichkeit ebenso günstig erwies. Der Grund der Ausschließlichkeit liegt wiederum in der Schwierigkeit begründet, inwieweit bei dem einen oder anderen Gefangenen die Trunksucht als Ursache seiner Verwahrlosung angesehen werden kann, wie auch darin, daß die Gewährung von geistigen Getränken, sofern sie auch nur für Gefangene in Frage käme, die bereits die Bewährungsstufe erreicht haben und deshalb als besonders stark in ihrer Selbstbeherrschung angesehen werden können, doch eine große Gefahr für die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung bedeutet. Schließlich würde dann der Gefangene, für dessen Besserungswillen der Genuß von geistigen Getränken auch ganz ungefährlich wäre, einen Teil seines Hausgeldes, das er sonst ausschließlich für Zusatznahrungsmittel verwendet, für diese Getränke verbrauchen. Ganz gewiss wäre dann eine gewisse Minderung der körperlichen Stärkung, die doch letzten Endes durch die Gewährung von Zusatznahrungsmitteln in der Hauptsache erzielt werden soll, infolge des geringeren Einkaufs von Zusatzkost verursacht. Diese Einrichtung stände wiederum im Widerspruch zum Grundgedanken des progressiven Strafvolzuges insofern, als nur die Vergünstigungen zur Anregung und Entfaltung des Besserungswillen gewährt werden sollen, die der körperlichen und geistigen Entwicklung des Gefangenen dienlich und förderlich sind.

Läßt sich der erzieherische Wert, den der moderne Strafvollzug durch die stufenweise Gewährung von Zusatznahrungsmitteln in fest umrissener Form, unter bestimmten Voraussetzungen und nach einer bestimmten Zeit geschaffen hat, kaum verkennen, so erhält diese Verbesserung ihren Höhepunkt dadurch, daß sogar dem Gefangenen, sofern er sich während einer bestimmten Zeit gut geführt und damit die Versetzung in die höhere Stufe erworben hat, der sehnliche Wunsch nach der unentbehrlichen Zigarette oder Zigarre oder nach dem unersetzlichen Pfeifen- und Kautabak erfüllt wird. (Vergl. § 82

Abs. 3 D. V. O.) Bereits die Erfahrungen, die kurz nach dem Kriege bei dem Versuch durch die Rosenfeld'sche Verordnung gemacht worden sind, haben eingehend gelehrt, wie leicht die Geschmeidigkeit des Gefangenen für seine Erziehung erzielt werden kann, sodaß es auch für den modernen Strafvollzug außer allem Zweifel stand, durch Einarbeitung dieses Erziehungsmittels in den Rahmen der Progression nur die Realisierung des progressiven Gedankens fördern zu können. Insofern wird auch jene für den Gefangenen äusserst wichtige Vergünstigung — man kann hier unzweifelhaft von „Gefangenen" reden, da fast 80—90 % der Anstaltsbevölkerung zu den Rauchern gehören — nur in der zweiten Stufe und im erweiterten Maße in der dritten Stufe gewährt, sodaß für den Gefangenen der ersten Stufe ein großer Ansporn besteht, alle seine Energie dafür aufzubringen, sich tadellos zu führen, um bereits in der Mindestzeit dieses Ziel mit der erwähnten Vergünstigung zu erreichen. Für die zweite und dritte Stufe besteht die Wirkungskraft dieses Erziehungsmittels wiederum darin, dass der Gefangene die Vergünstigung zu schätzen gelernt hat und deshalb sich besonders anstrengt, nicht willensschwach zu werden, wenn er nicht wieder die schreckliche Zeit der Entbehrung durchmachen will. Der Unterschied zwischen den beiden Stufen ist dadurch geschaffen, dass der Gefangene der zweiten Stufe zum Ankauf von Rauch- und Tabakwaren nur das Hausgeld, während der Gefangene der dritten Stufe auch eigenes Geld verwenden darf. Nicht findet dagegen die Anwendung dieses Erziehungsmittels bei Jugendlichen und Zuchthausgefangenen statt. Der Grund hierfür ist bei der Gruppe voll und ganz verständlich und besteht einzig und allein darin, daß die Jugendlichen sich noch im Wachstum befinden, und das Rauchen für sie deshalb besonders gesundheitsschädlich ist, während die Ausnahmestellung für den Zuchthausgefangenen darin begründet liegt, daß sie wegen ihrer schweren Tat im Verhältnis zu den Gefängnisgefangenen auch eine schwerere Strafzeit treffen muß. Mit Rücksicht auf die Feuersgefahr und die Ordnung sowie mit Rücksicht auf die Gesundheit dürfen die Gefangenen in Gemeinschaftshafträumen, die gleichzeitig als Schlafzellen belegt sind, von der Raucherlaubnis keinen Gebrauch machen. Um aber trotzdem diese Vergünstigung nicht zu einem völlig leeren Gebilde werden zu lassen und dadurch die Rentablität des progressiven Strafvollzuges zu gefährden, werden die Wünsche der Gefangenen, in Einzelzellen untergebracht zu werden, in denen das Rauchen wegen des geringen Verunreinigens der Luft und des schnellen Durchlüftens erlaubt ist, soweit als möglich, jedoch nur den Gefangenen der 3. Stufe berücksichtigt. Zur gleichzeitigen Gewöhnung an Ordnung und Sauberkeit, wobei die evtl. Entziehung der Raucherlaubnis für einige Zeit äußerst gute Dienste leistet, werden in die Einzelzellen, sowie in die Unterhaltungsräume, Aschenbecher gestellt, die aus Abfällen von Holz, Leder, Pappkarton u. dergl. und von den Gefangenen ange-

fertigt werden. Soweit aber die Gefangenen in den Gemeinschaftsräumen verbleiben wollen, wird den Gefangenen insbesondere am Sonntag die Gelegenheit gegeben, von diesen Vergünstigungen nach ihrem Belieben Gebrauch zu machen. Speziell geschieht dies in dem Raum, in denen die Gefangenen der zweiten und dritten Stufe zur Sonntagsunterhaltung, über die in einem späteren Abschnitt eingehend berichtet wird, zwar unter Aufsicht, aber zwanglos in der Beschäftigung und Unterhaltung zusammengebracht werden.

c.) Unterbringung der Gefangenen.

Unterschiedslos bot sich den Gefangenen während ihrer ganzen Strafzeit seit Einschluß ein und dasselbe Bild, gleichgültig ob in Einzel,-Zellen oder Gemeinschaftshaft. Überall begegnete ihnen eine kahle, hell getünchte, teilweise mit einem Ölsockel versehene Wand, einfaches und stabiles, dunkelbraun gestrichenes Inventar, wie Tisch, Schemel und Regal zum Unterbringen von Essnapf, Seife, Kamm und Bürste, und eine an die Wand hoch klappbare Pritsche, sofern es sich um eine Einzelzelle handelt, bei Gemeinschaftsräumen aber eiserne, primitive Bettstellen, die wie in den Kasernenstuben bis zu zweien übereinander gebaut waren. Abgesehen von einem düsteren Bau ohne Licht und Sonne, von unsauberen, schlecht gehaltenen Zellen mit verwahrlostem Inventar und schmutziger Lagerstätte, die einen besonders abschreckenden Eindruck machen und kaum vorzufinden waren konnte, von dem teilweise erhobenen Vorwurf, daß die Gefangenen es durch die überall vorzufindende Sauberkeit, in der alles blitzt und blinkt, und die auch im entlegensten Winkel nichts von Staub und Schmutz entdecken lässt, und durch die lichte Helligkeit des modernen Gefängnisses in den Strafhäusern viel zu gut hätten, gar keine Rede sein. Es muß vielmehr behauptet werden, daß die Hafträume in dieser kahlen und groben Form, denen das gedämpfte Licht noch ein ödes und geheimnisvolles Aussehen verlieh, genügend geeignet waren, den Gefangenen auch nach Einschluß die Strafe besonders fühlbar zu machen und ihn zu zwingen, unter diesem deprimierenden Eindruck eingehender über seine Schandtat nachzudenken. Denn kaum dürfte die peinliche Sauberkeit einen mildernden Einfluß auf dieses Stimmungsbild ausüben, sondern lediglich ein gewisses ästhetisches Gefühl zufrieden stellen. Schließlich stände auch eine bewußte Vernachläßigung in der strengen Durchführung und Aufrechterhaltung der Sauberkeit im Gegensatz zu der Pflicht des Staates, dem Gefangenen, der nicht mehr zu einer Leibesstrafe verurteilt wird, wenigstens das Minimum zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen, wozu entschieden auch die Sauberkeit gehört, zu gewähren. Auch die vermeintliche lichte Helligkeit vermag dem Gefangenen das schwer belastende Gefühl während des Aufenthaltes in der Zelle nicht wegzunehmen, da allgemein das Licht nicht wie in einem Zimmer, durch ein Fenster in den Raum tritt und dadurch,

daß das Fenster sich in der unteren Hälfte zu mindestens aber in der Mitte der Wand befindet, den unteren Teil des Raumes beleuchtet, sondern durch eine in der oberen Hälfte der Wand befindliche Fensterluke, sodaß die Strafzelle schräg von oben erhellt wird und deshalb in ihrem unterem Raum, der lediglich für den Aufenthalt des Gefangenen in Betracht kommt, ein gedämpftes ernstes Bild bietet. Ganz gewiss hat sich auch der Eindruck, den bislang der Gefangene durch ein solches Milieu erhalten mußte, für den Gefangenen im modernen Strafvollzug nicht geändert, zumal in gleicher Weise der Strafcharakter im modernen Strafvollzug keine Einbusse erleiden darf. Nur insofern hat der moderne Strafvollzug durch das Progressivsystem, in dem doch der Gedanke zum Ausdruck kommt, dem Gefangenen zum Zwecke seiner sittlichen Hebung Ziele zu setzen, die er mittels guter Führung erreichen kann und infolge ihrer Linderung seiner Strafe auch erreichen will, eine Änderung und damit eine Besserung gebracht, als er gleichfalls auf diesem Gebiete eine Milderung als Ziel setzte, das der Gefangene sich stufenweise erkämpfen soll und schließlich soweit gestalten kann, daß der Gefangene beim Aufenthalt in der Zelle nicht mehr wie in der untersten Stufe die Empfindung hat, in einem kahlen und nackten, sondern in einem freundlichen Strafraum zu sein. Wohl kaum kann auch die Vervollkommnung im Strafvollzug, die die Reform durch diese Neugestaltung gebracht hat, verkannt werden. Ohne Zweifel wäre doch der Ursprung der Gefahr, die für die Erziehung der Gefangenen im früheren Strafvollzug bestand und sich durch die gleiche und ziellose Strafzeit in einer Lähmung und Abstumpfung der Energie des Sträflings äußerte, vornehmlich auch darin zu finden, daß unterschiedslos alle Gefangenen ihre ganze Strafzeit seit Einschluß unter ein und demselben kahlen, öden und entmutigenden Eindruck verbüßen, und daß deshalb auch die Willenskraft erschlaffen, ja sogar je länger die Freiheitsstrafe dauerte, zu Grunde gehen mußte. Nun hat der Gefangene das feste und sichere Ziel vor sich, das schwer auf ihm lastende Gefühl nach der getanen Arbeit nichts anderes wiederzusehen als seine Schlafstelle, die ihn durch ihre Nüchternheit und Stille beängstigt und erneut an sein Verbrechen erinnert, dadurch zu beseitigen, daß er alle Kraft aufbringt, seine Willensschwäche zu überwinden und sich voll und ganz in die Ordnung und Zucht zu fügen. Bald erhält er dann die Anerkennung seiner ernsten und aufrichtigen Besserung durch die Strafanstalt, die ihm in der bestimmten festgesetzten Zeit die Versetzung in die höhere Stufe und damit die Aufnahme in einen Raum verschafft, der nicht mehr auf ihn beängstigend einwirkt, sondern ihm als freundliche Ruhestätte entgegentritt, weil dieser Stufe die Vergünstigung gemäß § 53 Abs. I c D. V. O. das Recht eingeräumt ist, die Haftzelle auszuschmücken zu können. Schon allein die größere Helligkeit, die dadurch gewonnen wird, daß es sich bei Stufe II und III, sofern von dem Recht nach Einzelunterbringung kein Gebrauch gemacht wird,

lediglich um Gemeinschaftsräume handelt, die mehrere Fensterluken haben, und bei denen die Lichtstrahlen infolge der größeren Geräumigkeit auch dem unteren Teil des Haftraumes eine größere Helligkeit geben, verleiht der Zelle ein freundlichen Ausdruck. Beim Eintreten fällt dann auch die allgemeine große Sauberkeit wie z. B. der blank gescheuerte Fussboden, Tisch und Bänke, die nach militärischem Muster gepflegt wird, infolge der größeren Helligkeit weit mehr als bei der Einzelzelle ins Auge und trägt erheblich zur Förderung des freundlichen Aussehens bei. Längs der Fensterlukenreihe stehen die eisernen Bettstellen zu zweien übereinander, mit weissen Bettlaken, blaukarrierten Bettbezügen und einheitlich zugerichtet. In dem gegenüberliegenden Raumteil, der gerade in den durch die Fenster eindringenden Lichtstrahlen gelegen ist, zieht sich längs der Wand ein Regal hin, in dem geordnet Essnapf, Behälter mit Zusatznahrungsmitteln, Seife und Zahnpulverbehälter, Kamm und Bürste eines jeden Gefangenen untergebracht sind. Darunter befindet sich ein langer Tisch, den größtenteils eine Vase mit Blumen ziert, die entweder ein Besuch oder Gefangene dieser Zelle, die bei der Aussenarbeit Gelegenheit hatten, Wiesenblumen zu pflücken, mitgebracht hatten. Kaum sind noch kahle Wände, wie sie in den Zellen der Stufe I nicht anders sein dürfen, anzutreffen, da hier und dort eine Postkarte, ein Bild, Kalender oder irgend eine andere Wandverzierung, die geschickte Hände aus Abfällen oder anderen wertlosen Gegenständen angefertigt haben, die Nüchternheit und Nacktheit der Wände verdeckt. Selbstverständlich erhält nun nicht alles, was als Wandverzierung gedacht ist und hierzu verwendet werden kann, ein Plätzchen an der Wand, da die Strafanstalt es nicht verfehlt, auch hierbei auf die Bildung des meist bei Rechtsbrechern süsslich kitschigen Geschmacks hinzuwirken. Nicht selten kommt es vor, dass die leeren Wandflächen über dem Bett eine Photographie eines nahen Angehörigen ziert, oder in einem Rahmen auf dem Regal Platz gefunden hat, und oft ist es erstaunlich, welche Mühe und Arbeit die Gefangenen in ihrer freien Zeit aufbringen, um ja nur die gähnende Leere dem Gemeinschaftsraum zu nehmen und ihm ein freundliches und lebhaftes Aussehen zu verleihen. ' So begegnete mir bei einem Gang durch das Beuthener Gerichtsgefängnis in dem Strafraum der Stufe II ein an der Decke befestigtes Flugzeug von 1—2 m Spannweite, das aus kleinen Holzstücken mühselig geschnitzt, mit Pappdeckel-Überresten verkleidet, mit Farbe, die dem betr. Gefangenen bei einer Arbeit übrig blieb, angestrichen war und wahrlich das Aussehen eines Meisterstückes hatte, zumal doch zu berücksichtigen ist, daß den Gefangenen völlig primitive Mittel zur Gebote stehen. Den gleichen Beweis dafür, daß es den Gefangenen keinesfalls gleichgültig ist, in was für einem Raum sie nach Einschluß ihre Strafzeit zu verbüßen haben, sondern daß vielmehr der Wunsch nach einem gemütlichen Strafraum recht groß ist, und deshalb keine Mühe und Arbeit zur Ver-

schönerung gescheut wird, lieferte ein $1^1/_2$ m großes Kriegsschiff, das ebenfalls aus Draht, Bindfaden und Pappdeckelresten hergestellt, auf einem Wandbrett als Zierstück prangte und gleichfalls durch das kunstvolle Aussehen den Anschein erweckte, als ob zum Bau dieses Werkes alle notwendigen Handwerkszeuge und Materialien zur Verfügung standen. Zur Behebung des freundlichen und wohnmäßigen Aussehens und zur Förderung der Gemütlickkeit bei Dunkelheit war die elektrische Lampe mit einem buntfarbigen Lampenschirm umkleidet, der gleichfalls nur aus Resten angefertigt war und auf eine kolossale Fertigkeit und Findigkeit des Gefangenen schließen liess. Unzweifelhaft führen aber alle diese Tatsachen wiederum zu der festen Überzeugung, daß die Hast und der Eifer der Gefangenen nach Versuchen, auch aus wertlosen Gegenständen noch für sie brauchbare zu machen, sehr groß ist und nur als Folgeerscheinung der Vergünstigung, den Strafraum nach ihrem Ermessen und ihrer alleinigen Geschicklichkeit ausschmücken und gemütlich gestalten zu können, betrachtet werden kann, deren Wirkung auch für die Freiheit nicht unbedeutend ist, da dies nur zur Ausbildung des praktischen Verwertungsgeistes und wiederum zur Erziehung zur Sparsamkeit beitragen kann. Fast zur Seltenheit zählt es, abgesehen von der selbstverständlichen Sauberkeit, einen schöneren Raum in einer Kaserne anzutreffen. Fast undenkbar ist es, daß ein solcher Raum hinter der eisernen Tür erwartet werden kann, in dem Gefangene ihre Strafzeit zu verbüßen haben. Daß nun die Strafverbüßung in diesem Raum von den Gefangenen äußerst begehrt ist und deshalb einen starken Ansporn bedeutet, seinen Besserungswillen unter allen Umständen zur Durchführung zu bringen, um sein Ziel mit diesen freundlichen Hafträumen zu erreichen, dürfte wohl außer allem Zweifel stehen. Erneut wird dadurch der klare Beweis erbracht, daß alle theoretischen Ergründungen, durch die progressive Gestaltung eine bedeutende Vervollkommnung und damit eine Besserung im modernen Strafvollzug zu schaffen, in der Praxis bis in die feinsten Abzweigungen ihren Widerhall finden. Der Einwand, daß es dann die Gefangenen besser haben, als sie es vor ihrer Einlieferung ins Gefängnis oder Zuchthaus hatten, und deshalb nur zur Verbrechensverübung erzogen werden, um nur ein leichteres Dasein zu haben, als es die Freiheit ihnen zu bieten vermag, ist ganz und gar unberechtigt und stände auch völlig im Gegensatz zum Erziehungsgedanken des progressiven Strafvollzugs. Abgesehen von der Gewährung der leiblichen Genüsse, die der Gefangene als eine besondere Erleichterung seines Strafzwanges empfindet, und die einen wesentlichen Ansporn für ihn bedeuten, fehlt es doch an dem bezähmenden und behaglichen Eindruck, den der Gefangene zur inneren Wandlung braucht. Der Gefangene soll erkennen, welche Zufriedenheit ein geordnetes, friedliches und freundliches Leben verschaffen kann, damit er auch eine Anregung zu seiner Erziehung zum harmonischen Leben in der Freiheit erhält. Und dies kann der Ge-

fangene in der Anstalt auch nur dadurch erhalten, daß er nach der Arbeit, wenn er sich nach der Ruhe und Erholung sehnt, nicht wie bisher einen Raum antrifft, in dem der Gefangene durch die Öde und Unbehaglichkeit vor Schauer ergriffen und zur völligen inneren Abstumpfung erzogen wird, sondern einen solchen, der ihm als heller, sauberer und wohnlich hergerichteter Strafraum entgegentritt und nur durch Verschlossensein seine Gefangenschaft zu empfinden gibt. Schließlich ohne dies Wohlhehagen, das ein geordnetes Leben und ein gemütliches Heim nach der Arbeit erzeugt und zur vollsten inneren Zufriedenheit führt, selbst zu empfinden, sind auch nicht die Voraussetzungen für den Gefangenen geschaffen, die zu dem ausschließlichen Wohlverhalten in der Freiheit, zur Erziehung zu einem ordentlichen und braven Bürger erforderlich sind. Ganz entschieden erweckt dieser Eindruck, der in der Regel nicht spurlos an dem Gefangenen vorübergehen kann und ihn besonders empfinden läßt und überzeugt, wie angenehm er sich selbst die Lebenslage verschaffen kann, gleichfalls das höhere Verlangen in dem Gefangenen, auch ohne Zwang und nicht hinter Schloß und Riegel ein geordnetes und behagliches Leben zu führen. Wenn letzten Endes Gefangene nicht die Kraft aufzubringen vermögen, aus sich heraus durch Arbeitsamkeit und Fleiss, auch eine Stätte zu schaffen, die ihnen zur Erholung und Ruhe dient und dazu ermahnt, durch immer grösseren Fleiss sich eine noch grössere Behaglichkeit zu verschaffen, und es deshalb vorziehen, sich durch den Rückfall den Zutritt in die Strafanstalt zu verschaffen mit dem Vorsatz, durch gute Führung bald in die Stufe II zu gelangen, in der sie alles haben, nur mit dem Unterschiede, dass die Freiheit fehlt, ist dem ein Riegel insofern vorgeschoben, als solche Elemente bald erkannt sind und deshalb nicht so schnell den Weg zur Stufe der Milderung durch den progressiven Strafvollzug machen können.

Zur stärkeren Differenzierung und Förderung der Wirkungskraft dieses Erziehungsmittels hielt es der moderne Strafvollzug aber auch für geboten, den Gefangenen gleichfalls die Gelegenheit zu geben, diese Vergünstigung, die sie sich durch ihre innere Wandlung erworben haben, und die ihnen zur Befestigung des Besserungswillen verhelfen soll, in genügendem Maße genießen und als solche empfinden zu können. Nach wie vor besteht nämlich die allgemeine Hausordnung, dass sich sämtliche Gefangene um 7 Uhr auf ein Klingelzeichen zur Ruhe legen müssen, und daß mit diesem Augenblick auch das Licht für alle Zellen ausgeschaltet wird, wenigstens im Winter, da im Sommer eine Beleuchtung der Strafanstalt um diese Zeit noch nicht notwendig erscheint. Natürlich ist es, daß der Eindruck, den das freundliche Aussehen des Strafraumes auf den Gefangenem, zum Zwecke seiner Erziehung zu einem häuslichen Leben ausüben soll, insbesondere nur nach der Tagesarbeit gewonnen werden kann, wenn der Gefangene zu seiner Erholung und Ruhe in die

Zelle eingeschlossen wird. Die erstrebte Wirkung ist jedoch verfehlt, sobald er zur einer Zeit, in der gewöhnlich jeder Mensch durch irgend eine Abwechslung und Ablenkung, sei es durch Unterhaltung oder Selbstbeschäftigung, neue Arbeitsfreude und Kraft für den nächsten Tag zu sammeln anfängt, gezwungen wird, sich zur Ruhe niederzulegen und solange in der Dunkelheit hinzudösen, bis er eingeschlafen ist. Ohne Zweifel wäre dann diese Erziehungsweise der Gefangenen wiederum mit der Gefahr verbunden, daß der Gefangene ebenso wie früher, während der Arbeitswoche zur wahren Arbeitsmaschine erzogen, und dass damit jede Schaffens- und Arbeitsfreude zum Ersticken gebracht werden würde. Nur am Sonntag könnte der Gefangene empfinden, daß er eine wesentliche Erleichterung seines Strafzwanges erlangt hat, indem er nach der getanenen Arbeit eine Stätte hat, in der er sich wahrlich im Gegensatz zu seiner ersten Strafzeit recht wohl fühlt. Ganz entschieden wäre aber dann diese Vergünstigung für die Gefangenen, die die Vergünstigung bereits als eine Wohltat empfinden und deshalb für die Erziehung zu einem geordneten Leben nach der Arbeit besonders darauf bedacht sein sollen, ihren Besserungswillen erstarken zu lassen, für ihre eigentliche Zweckerfüllung viel zu wenig wirkungsfähig und ebenso für alle die Gefangenen, denen diese Vergünstigung ein wesentlicher Ansporn sein soll, ihren Willen zur Erreichung dieses Zieles anzuspannen. In der Erkenntnis dieser Erscheinung geht auch deshalb der moderne Strafvollzug von der allgemeinen Hausordnung ab und bestimmt, daß im Gegensatz zu allen anderen Gefangenen, denen der zweiten und dritten Stufe die Beleuchtung auf Grund der Ermächtigung von § 53 Abs. 1 e D. V. O. bis 9 Uhr belassen wird, sodaß nur die Gefangenen dieser Stufen empfinden, daß sie nach der Arbeit eine freundliche und gemütliche Ruhe und Erholungsstätte haben, in der sie nach Einschluß Unterhaltung mittels Bücher, Schriften oder Zeitungen pflegen können. In diesem Moment tritt auch der Wert dieser Vergünstigung erst richtig zu Tage, und verständlich wird nur der Wettfeier unter den Gefangenen dieser Stufe, nach Möglichkeit zur Ausstattung und Ausschmückung des Strafraumes beizutragen.

Eine gewisse Absstufung auch in der Beleuchtungsfrage gegenüber der Stufe 3 ist gleichfalls vorgesehen und wird teilweise in Anstalten, in denen die Stufe 3 über eine größere Anzahl von Gefangenen verfügt, und deshalb die Trennung der Stufe 2 und 3 durchgeführt ist, durch Gewährung für eine längere Zeit, nämlich bis 9½ bezw. 10 Uhr zur Durchführung gebracht. Ausnahmen in der generellen Beleuchtungsordnung für Gefangene der ersten Stufe kommen auch vor, sofern der Anstaltsleiter darum in einem besonderen Gesuch angegangen wurde. Speziell findet eine solche Bitte Berücksichtigung, wenn der Gefangene nach Einschluss sich mit einem Unterrichtsfach befassen will; dann wird ihm aber, sofern es sich um einen Anfänger handelt, und er sich im allgemeinen gut geführt hat, zunächst nur eine

Stunde und später für den Fall, daß der betr. Gefangene in dem betr. Unterichtsfach wie z. B. Stenographie nachweislich Fortschritte macht, zwei Stunden gewährt. Unbedingt wird aber dem Gesuch nicht stattgegeben, sobald der geringste Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß diese Zeit nicht lediglich zum angeführten Zweck der Fortbildung, sondern einzig und allein für andere Zwecke, z. B. zum Lesen von Büchern verwendet wird, wofür lediglich der Sonntag zur Verfügung steht.

II.

Die Freistunden in ihrer neuen Gestaltung als Erziehungsmittel.

Aus der verschiedenartigen Beschäftigung der Gefangenen folgt auch eine mehr oder weniger unbedingte Notwendigkeit für die Bewegung der Gefangenen im Freien. Schon allein der ununterbrochene Aufenthalt der Gefangenen während der Arbeitszeit in einer Baracke oder in der Anstalt selbst, sofern es sich um Haushaltsarbeiten wie Reinigen, Kochen, Krankenpflege u. s. w. handelt, und nach Einschluß wieder in dem Haftraum veranschaulichen zur Genüge die Pflicht der Strafanstalt, mit Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit, die Gefangenen für eine gewisse Mindestzeit im Freien zu bewegen. Aus diesem Grunde erhalten auch alle gesunden Gefangenen, die nicht mit Hof oder Garten oder mit Außenarbeiten beschäftigt werden, also auch die Hausreiniger, Köche u. s. w. täglich, wenn es die Witterung gestattet, in völliger Übereinstimmung mit der früheren Regelung dieser notwendigen Einrichtung die Erlaubnis, eine halbe Stunde lang sich in rascher Gangart, etwa 120 Schritt in der Minute zu bewegen, wobei für genügenden Abstand und Ordnung gleichfalls gesorgt wird. In der Regel geschieht dies, um den Überblick hierbei nicht zu verlieren, in der Weise, daß die Gefangenen sich in einem Kreis nach einer Richtung bewegen müssen. Gefangene, die dieser raschen Bewegung nicht folgen können, wenn sie z. B. am Fuß verletzt oder Krüppel sind, müssen sich gesondert, aber in der gleichen Weise in einem Kreise, unter gleichem Abstand hintereinander bewegen. Natürlich ist es, daß Gespräche und sonstige Verbindungen zwischen den Gefangenen während der Bewegung im Freien verboten sind, wofür sich schon die Aufrechterhaltung der Ordnung neben der Gefahr der schlechten Beeinflussung ausspricht. Ganz entschieden muß zugegeben werden, daß eine solche Bewegung kein besonderes Vergnügen ist und schließlich als notwendiges Übel von den Gefangenen empfunden werden muß, wenn diese Bewegungsart die ganze Strafzeit über, wie es im früheren Strafvollzug der Fall war, unterschiedslos stattfindet. Unter diesen Umständen war diese Einrichtung auch von geringer Bedeutung, da sie einzig und allein der Bewegung des Körpers im Freien diente, auf der anderen Seite wiederum zur Abstumpfung des Gefangenen beitrug und in keiner Weise irgend welche erzieherische Werte enthielt. Der moderne

Strafvollzug ging deshalb von dem richtigen Gedanken aus, dem Gefangenen diese Freistunde vielmehr als eine Vergünstigung, als eine Wohltat empfinden zu lassen, um dann den Wunsch und das Verlangen nach weiteren Freistunden, das sich in dem Gefangenen durch die Lust und Liebe an der Freistunde regen und immer stärker werden würde, auch hierbei zu erfassen und dazu zu benutzen, durch stufenweises Erfüllen dem Gefangenen die Anregung zu geben, seinen Besserungswillen anzuspannen und ihn schließlich durch die dauernde Übung seiner Willensbeherrschung soweit zu festigen, daß er trotz der vielen Versuchungen in der Freiheit standhaft bleibt. Diesen Gedankengang verstand auch der moderne Strafvollzug in der Praxis dadurch zu verwirklichen, daß er diese Freistunde nicht zu einer stumpfsinnigen, monotonen Bewegungsstunde im Freien, sondern im Sinne der Vorschrift des § 111 D. V. O. zu einer Turnstunde machte, an der die Gefangenen Freude haben, diese als eine Wohltat während der Tagesarbeit empfinden und diese besondere Vergünstigung in staffelweisem erhöhtem Masse durch vermehrte Freistunde und schließlich durch Betreiben von Sport, sofern sie die zweite und dritte Stufe erreicht haben, zum Zwecke des Ansporns genießen.

Allgemein besteht zunächst für alle Gefangenen ohne Unterschied, ob sie dem progressiven Strafvollzug unterstellt sind oder nicht, die Hausordnung, daß täglich, und zwar in der Regel am Vormittag, eine Freistunde von 30 Minuten eingesetzt ist, die durchschnittlich in der Reihenfolge abgehalten wird, daß zunächst und zwar um 7 Uhr morgens die Freistunde für die Gefangenen beginnt, die in der Baracke, bezw. im Arbeitssaal arbeiten, und anschließend für die, die Haushaltsarbeiten zu verrichten haben. Abwechselnd finden Bewegungen im Freien nach der früheren Form und Frei- und Turnübungen statt, wobei aber besonders darauf gehalten wird, daß der Unterricht in richtiger Weise und mit Lust und Liebe erteilt wird, und daß das Turnen nicht zu einem übel empfundenen Zwang werden darf. Als Belohnung für Eifer und großes Interesse beim Turnunterricht werden von Zeit zu Zeit Turnspiele abgehalten, die für die Gefangenen ein besonderes Vergnügen sind. Die Furcht, daß diese Gestaltung der Freistunde zu Ausartungen führen könnte, hat sich, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, als unbegründet erwiesen, wofür schon allein das Erziehungsmoment spricht, das in diesem Institut selbst zum Ausdruck kommt, indem die Turnspiele für längere Zeit, bis sich die Gefangenen ernstlich gebessert und gut geführt haben, nicht vorgenommen werden, oder daß sogar an Stelle der Turn- und Freiübungen ausschließlich nur die Bewegung im Freien in der vorerwähnten Form tritt. Selbstverständlich begegnen uns in der überwiegenden Mehrheit der Strafanstalten bei der Ausgestaltung der Freistunde zu einer Turnstunde noch sehr primitive Zustände, die gleichfalls nur auf die momentane und zu große Mehrbelastung des Haushaltsetats infolge der Anschaffung von Turngeräten und An-

schaffung von Speziallehrkräften zurückzuführen sind. Vorbildlich sind die Fortschritte auf diesem Gebiete in den Jugendgefängnissen Wittlich und Plötzensee, da die Einführung und schnelle Entwicklung des Turnunterrichtes von Lehrkräften der Hochschule für Leibesübungen in Charlottenburg erfolgte, die unentgeltlich nach diesen Strafanstalten entsandt wurden und unter der besonderen Leitung des Professors Diem standen.

Aus dem Bewußtsein, daß das Verlangen der Gefangenen nach längerer Bewegung im Freien durch diese Neugestaltung sehr stark zur Entfaltung kommt, wird nun in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken des progressiven Strafvollzuges den Gefangenen der zweiten und dritten Stufe täglich eine weitere Freistunde von 30 Minuten gewährt, die vornehmlich in der Mittagszeit abgehalten wird und am Sonntag sogar eine solche von einer ganzen Stunde in der Zeit von 1—2 Uhr. Während in dieser zweiten Freistunde am Werktag in der Hauptsache Turn- und Freiübungen neben der eigentlichen Bewegung im Freien vorgenommen werden, erhält die Freistunde am Sonntag, da dieser Tag aus dem Alltäglichen herausgehoben sein soll, ihre besondere Bevorzugung dadurch, daß die Gefangenen in dieser Stunde speziell Turnspiele betreiben. Ganz erstaunlich ist es, mit welch großer Freude und Sehnsucht die Gefangenen diese Freisstunde die ganze Woche über erwarten, und kaum dürfte die Wirkung diesem Erziehungsmittel abgesprochen werden, die sich in einem wesentlichen Ansporn der Gefangenen äußert, unter allen Umstände den Bevorzugten angehören.

In der Regel besteht gleichfalls, um einen gewissen Stillstand der Willensregung auch hierin bei dem Gefangenen der Stufe II zu verhindern, eine Abstufung gegenüber der Stufe III. Diese tritt jedoch zur Zeit in der Praxis fast gar nicht in Erscheinung, da die Reform des Strafvollzuges noch sehr jungen Datums, und deshalb der numerische Stand in dieser Stufe noch sehr gering ist. In dieser sogenannten Übergangszeit wird nämlich eine Zusammenlegung der beiden Stufen während der Freistunde vorgenommen. Sonst wird den Gefangenen der dritten Stufe, wie dies bereits in einzelnen Anstalten durchgeführt ist, eine weitere Freistunde täglich gewährt, in der die Gefangenen sogar einen Spaziergang in zwangloser Form und unter Sprecherlaubnis im Anstaltshof machen können. In allen übrigen Freistunden werden, ebenso wie in allen anderen Stufen Turn- und Freiübungen, jedoch im erhöhten Maße Turnspiele getrieben. Teilweise werden sogar Bewegungsspiele aller Art, wie Faust-, Fuß- und Schlagball in ganz besonders freier und zwangloser Form gepflegt, wozu vornehmlich die Freisstunde am Sonntag benutzt wird. Vorbildlich in dieser sportlichen Ausgestaltung dieser Freistunde ist z. B. die Strafanstalt in Gr.-Strehlitz, die der Sportlust in ihren verschiedensten Gestalten gerecht zu werden versucht und nach Möglichkeit das größte Interesse aller Gefangenen für die sportliche Betätigung durch

Wettkämpfe und Feststellungen von Rekordleistungen zu wecken bestrebt ist. Um den Veranstaltungen einen besonders feierlichen Rahmen zu verleihen und dadurch die Lust und Liebe am Sport zu fördern, konzertiert sogar während dieser Zeit eine aus Gefangenen gebildete Musikkapelle.

Ohne Zweifel kann nun durch die völlige Neugestaltung dieser Freisstunde der Charakter einer Vergünstigung, eine Erholung, nach der sich die Gefangenen sehnen, und ebenso durch die Feinheit in der Differenzierung die besonders wesentliche Wirkungskraft zugesprochen werden, in allen Gefangenen, auch in den Sportunlustigen das Verlangen zu erwecken, alle Energie dafür aufzubringen, die Stufe zu erreichen, in der ihnen die meiste Gelegenheit und die größte Freizügigkeit für ihre Bewegung im Freien gewährt wird. Und wieviel neue und besonders feine Erziehungsmittel wie z. B. durch zeitweise Entziehung dieser Vergünstigung sind wiederum dem Erzieher an die Hand gegeben, die den Gefangenen weit tiefer treffen, als die früher fast ausnahmslos allein wirkende Disziplinarstrafe. Nicht unbedeutend ist aber auch der wesentliche Vorteil, den diese Neuschöpfung auf dem Gebiete der Körperpflege gebracht hat, da durch die verschiedenen Turnübungen und durch den Sport jeder Muskel allmählich in Tätigkeit gesetzt wird und die Gefangenen die Gelegenheit erhalten, sich körperlich auszuarbeiten. Straffere Körperhaltung und frischeres Aussehen erhält der Gefangene, die nicht ohne gewissen positiven Einfluß auf Zucht und Ordnung, Willensbildung und Willenskraft bleiben können.

III.

Der Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt als Zeichen der Besserung.

Wohl trägt jede Gefangenschaft die Gefahr in sich, daß die Gefangenen dem Leben und Treiben, in dem sie wieder Aufnahme finden müssen, völlig entfremdet werden. Schon allein der Endzweck des Strafvollzuges, den Gefangenen zum völligen Wohlverhalten in der Freiheit zu erziehen, spricht sich klar und deutlich für die unbedingte Beseitigung dieses Übelstandes aus, da es sonst dem Gefangenen sehr schwer fallen würde, sich in den Lebensverhältnissen zurechtzufinden, und er deshalb reichlich viel Gefahren ausgesetzt wäre. Dieser Notwendigkeit wird der moderne Strafvollzug schon dadurch gerecht, daß er die Gefangenen gemäß den Richtlinien des § 122 Abs. 2—4 D. V. O. über die Vorgänge in der Außenwelt speziell in den Unterrichtsstunden informiert, ihnen Mitteilungen über wichtige Ereignisse macht oder solche durch besondere Anstaltszeitungen zukommen läßt, schließlich auch ihnen Erlaubnis gibt, selbst Tageszeitungen zu halten. Die vornehmlichste Pflicht des Strafvollzuges besteht jedoch darin, zu verhindern, daß der Gefangene nicht dem Freiheitsmilieu, das in erster Reihe für ihn in Frage kommt, wie z. B. sein eigenes Heim

mit Frau und Kind oder sein Elternhaus, entfremdet. Mitunter stände auch die völlige Trennung des Gefangenen von seinen Angehörigen und seinem nächsten Wirkungskreis in der Freiheit im Gegensatz zum Strafzweck, sofern z. B. der Gefangene persönliche Angelegenheiten mit der Außenwelt zu regeln hat, deren Nichterledigung einen Schaden nach sich ziehen könnte.

Aus diesem Grunde ist es nun dem Gefangenen allgemein erlaubt, einen Verkehr mit der Außenwelt durch Besuchempfang und Briefwechsel zu pflegen. Wohl liegt der Wunsch sehr nahe, hier dem Gefangenen soviel Freiheit wie möglich zu gestatten und deshalb möglichst unbeschränkt und unbehindert die Eheleute, Eltern und Kinder, Geschwister mündlich und schriftlich ihr Herz ausschütten zu lassen, da viele gute Ermahnungen und viel Trost von draußen auf diese Weise in die Anstalt gelangen kann. Trotzdem konnte sich bis jetzt, wie auch der moderne Strafvollzug, nicht der wohlbegründeten Notwendigkeit verschließen, doch eine gewisse Grenze in dem Verkehr mit der Außenwelt zu ziehen. Denn mit Recht führt z. B. Krohne Lehrbuch S. 493 zu der Begründung dieses Grundsatzes an, daß Briefe, die von Angehörigen zu oft geschrieben werden, bald klatschhaften Inhalt bekommen. Oder schreibt der Gefangene zu oft, so werden die Briefe aus Mangel an Stoff zu fade und unwahr; der Federgewandte heuchelt religiöse und moralische Empfindungen, hält seinen Angehörigen Strafpredigten oder quält sie mit Vorwürfen; der Ungeschicktere schreibt Liederverse ab, um nur den Brief auszufüllen. Und nicht als unwesentlich sind die Bedenken im unbeschränkten Verkehr mit Freunden, sogenannten Kusinen, einer gewissen Art von Bräuten und entlassenen Gefangenen zu betrachten. Aus diesem Gesichtspunkt heraus zog deshalb der bisherige Strafvollzug eine allgemeine Grenze, indem er für Zuchthausgefangene einen Zwischenraum von drei Monaten, für Gefängnisgefangene, einen solchen von einem Monat für den Besuch festsetzte und ebenso zuließ, daß in der Regel der Zuchthausgefangene alle drei Monate und der Gefängnisgefangene alle Monate einen Brief absenden darf. Wenn auch die allgemeine unterschiedslose Regelung dieser Frage, die schließlich der Gefangene ebenso wie jede andere Anstaltseinrichtung hinnehmen mußte, der er sich zu beugen hatte, eine gewisse erzieherische Belebung dadurch erhielt, daß im Wege der individuellen Behandlung eine Vergünstigung durch Verkürzung der grundsätzlichen Zwischenräume gewährt wurde, so war es dem Gefangenen noch immer nicht bewußt, ob er diese Vergünstigung öfters seinen Angehörigen schreiben oder sich von ihnen besuchen lassen zu können, auch wirklich erlangen werde. Dieses Mißtrauen beließ somit dieser Einrichtung den Charakter einer Anstaltseinrichtung, die zum größten Teil der erstrebten Wirkungskraft, dem Gefangenen zum Ansporn zu dienen, entbehrte.

Insofern hat nun der moderne Strafvollzug eine wesentliche Besserung gebracht, indem er die Fristen stufenweise festgelegt hat,

sodaß der Gefangene nicht mehr der willkürlichen Vergünstigung ausgesetzt ist, sondern diese Aussicht als festes Ziel vor sich sieht, das er aus sich heraus durch einwandfreies Benehmen in einer bestimmten Zeit erreichen kann. So wird nun aus dem allgemeinen Rahmen der Fristsetzung für den Briefwechsel heraus, der gemäß §§ 113 — 117 D. V. O. für alle Zuchthausgefangene während aller zwei Monate und für alle Gefängnisgefangene im Zwischenraum von einm Monat erlaubt ist, den Gefangenen der zweiten Stufe die Vergünstigung gewährt, bereits nach 3 Wochen, und den der dritten Stufe alle vierzehn Tage einen Brief absenden zu können. Aus dem Grundgedanken, daß der Briefverkehr mehr dem Zwecke dient, daß der Gefangene die Fühlung mit dem Freiheitsmilieu behält, dem er entstammt, ist nun auch der Empfang von Briefen, besonders soweit sie von Angehörigen kommen, nicht streng an diese Fristen gebunden. Diese Ausnahmen werden aber ebenfalls im Verhältnis zu der Zugehörigkeit zu den einzelnen Stufen staffelweise gestaltet. Die ursprünglichen Gründe, die sich gegen die unbeschränkte Freiheit im Briefverkehr aussprachen, und deshalb einen Mindestzwischenraum von einam Monat für notwendig hielten, stehen auch der stufenweisen Verkürzung bis zu zwei Wochen im modernen Strafvollzug gar nicht entgegen, da durch die progressive Gestaltung doch nur Gefangenen dieses Vorrecht eingeräumt wird, die bereits den ersichtlichen Nachweis für ihre ernstliche Besserung erbracht haben und deshalb den Verkehr mit der Aussenwelt unter völlig anderen Lebensanschaungen und mit ganz anderen Empfindungen pflegen werden. Selbst die Erziehung zur Freiheit sprach sich schließlich für die notwendige Gestaltung in dieser Form aus, da sie nicht nur dem Gefangenen eine größere Annäherung an das Leben in der Freiheit verschafft, sondern auch dem Erziehungsorgan ein ungefähres Bild über die innere Strömung des Gefangenen hinsichtlich seiner Vorsätze und Ziele für die Freiheit gewährt. Aus denselben Gründen darf der Gefangene der zweiten Stufe im Gegensatz zu allen übrigen, für die der generelle Zwischenraum für Besuche von sechs Wochen besteht, bereits alle vier Wochen Besuch empfangen und der in der dritten Stufe sogar im Zwischenraum von nur drei Wochen. Welch erhöhte Wirkungskraft diese Vergünstigung noch durch die Erlaubnis, zu diesem Zweck sogar die Zivilkleidung anlegen zu können, auf den Gefangenen der letzten Stufe ausübt, ist wohl verständlich und beweist sehr eingehend die Freude, mit der die Gefangenen dieser Stufe ihren Besuchstag erwarten. Das Bewußtsein, daß nun diesen Gefangenen auch ein gewisses Vertrauen entgegen zu bringen ist, hat sogar teilweise zu der besonders freiheitlichen Gestaltung des Besuchsempfanges geführt, daß die Gefangenen sich nicht in dem eigentlichen Besuchszimmer mit ihrem Besuch aufzuhalten brauchen, sondern in einem Dienstzimmer, das weit freundlicher aussieht, ja sogar mitunter ohne Beaufsichtigung. Kaum dürfte dann noch ein wesentlicher Unterschied in

der Art des Besuchsempfanges zwischen der in der Freiheit und der in der Strafanstalt bestehen.

Nicht fallen unter diese Regelung Schreiben an Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Volksvertretung und Anstaltsbeiräte, ebenso auch nicht der schriftliche Verkehr mit Fürsorgeeinrichtungen und in Rechtsangelegenheiten mit anderen Behörden, Rechtsanwälten und Notaren. Der Grund liegt darin, daß dem Gefangenen nicht Mittel und Wege genommen werden sollen, die ihm als Schwächeren vom Gesetz ausdrücklich zum Schutze zuerkannt sind. Natürlich ist es, daß sämtliche ein- und ausgehenden Briefe der Kontrolle durch hierzu berechtigte und besonders bestellte Inspektionsbeamte, auch Anstaltslehrer und Geistliche unterworfen sind. Beanstandungen sind jedoch nur möglich und zulässig, sofern der Inhalt des Briefes geeignet ist, Ruhe und Ordnung zu stören, Entweichungen zu fördern, oder wenn der Inhalt beleidigend, strafbar ist oder sonst den Anstand gröblich verletzt, wie z. B. bei einem brieflichen Verkehr der Dirne mit ihrem Zuhälter. (Vergl. § 113 Ziff. 6 und 7 D. V. O.)

IV.

Erhöhte Förderung der geistigen Pflege im modernen Strafvollzug.

Ueber die Bewertung der geistigen Pflege der Gefangenen durch Seelsorge und Übermittlung von Bildung und Wissen als notwendigen Bestandteil des Strafvollzuges dürfen kaum noch Zweifel bestehen, zumal seine erzieherische Aufgabe, seine sozial-ethischen Zwecke ausnahmslos anerkannt werden. Natürlich ist es, daß dann auch die geistige Pflege in dem Strafvollzug in die Bahnen geleitet und in der Weise betrieben werden muß, daß sie sich nicht nur völlig dem Rahmen des Strafvollzuges unterordnet, sondern daß ebenso zur Realisierung des Endzieles alle zweckwidrigen Momente ausgeschaltet werden. Daß nun diesem Ziel der moderne Strafvollzug weit mehr zustrebt, beweisen in genügender Weise die Neuordnungen auf diesen beiden Erziehungsgebieten, die sich bis jetzt als äußerst gut bewährt haben.

a) In der Seelsorge.

In der allgemeinen Erkenntnis, daß die Religion ebenfalls zu den sittlichen Grundlagen des Staates gehört, ist gleichzeitig die Pflicht für den Staat ausgesprochen, nicht nur den kirchlichen Gemeinschaften die unumschränkte Freiheit in der Religionsübung, die gemäß dem Artikel 135 der Reichsverfassung gewährleistet wird und unter staatlichem Schutz steht, gegenüber den Gefangenen, die ihrer Religionsrichtung angehören, zu gewähren, sondern sogar von sich aus den Gefangenen die religiöse Versorgung zuteil werden zu lassen, um damit ein weiteres, wertvolles Mittel zu gewinnen, die Gefangenen in das geordnete Leben in der Freiheit zurückzuführen und die versittlichende Wirkung des Strafvollzuges zu fördern. Zu diesem Zwecke

sind auch in jeder Strafanstalt Geistliche, teils haupt-, teils neben-amtliche angestellt, die nun gemäß den Richtlinien aus §§ 118 und 119 D.V.O. und der für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten der Justizverwaltungen in Preußen vom 24. 5. 1924 zur näheren Information erlassene Dienstanweisung, gem. der Allg. Verf. des J. M. VIII 481 i. J. M. Bl. 24 S. 271 vergl. in Anl. 19. S. 684 ff. bei Klein-Wackermann-Wutzdorff — eine solche für die katholischen Geistlichen steht noch aus — den Gottesdienst abhalten, den Religionsunterricht erteilen und die kirchlichen Heilsmittel spenden. Während auch an und für sich in der Seelsorge kein wesentlicher Unterschied zu früher besteht, bringt der moderne Strafvollzug eine Änderung doch insofern, als er nicht mehr die Pflicht der Gefangenen zu der Religionsübung ausspricht, sondern vielmehr gemäß der Vorschrift des § 118 D.V.O. die Teilnahme an allen religiösen Handlungen völlig der Willkür der Gefangenen überläßt. Bislang war nämlich mit Ausnahme der Teilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln der Gefangene gezwungen, dem Gottesdienst und dem Religionsunterricht beizuwohnen. Entschieden muß diese Neuordnung im Verhältnis zur früheren Regelung als eine Besserung angesehen werden, da die religiöse Betätigung nur einen Wert haben kann, wenn sie auf freiem Entschluß beruht. Die zwangsweise Teilnahme ohne die Überzeugung müßte wiederum zu einem leeren, zwecklosen Absitzen während dieses Institutes ausarten, ohne diese Zeit zu zweckdienlicheren, erzieherischen Aufgaben mit dem gleichzeitigen Bewußtsein verwendet zu haben, daß gewisse Gefangene in der Freiheit nie die Kirche aufsuchen werden. Auch die Arbeit für den Geistlichen selbst ist dann eine weit segensreichere, als wenn er wiederum mit Gefangenen zu tun hätte, die gegen ihre Überzeugung an der Religionsübung teilnehmen und nur eine Ablenkung und Störung für alle übrigen bedeuten würden. In der Praxis äußert sich diese Neuordnung in der Weise, daß jeder Gefangene von vornherein bei seiner Aufnahme gefragt wird, ob er sich an kirchlichen Handlungen beteiligen will oder nicht. Gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, daß er zu jeder Zeit die Möglichkeit hat, seinen Entschluß zu ändern und an der Religionsübung teilzunehmen. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß nicht selten Scham und Verbrecherstarrheit die Hauptursachen sind, daß der Gefangene zunächst seine religiöse Überzeugung verleugnet, später aber, sobald ihn Reue erfaßt hat, und er sich ernstlich zu bessern anfängt, nach dem Geistlichen verlangt und gern dem Gottesdienst beiwohnt.

b) In der Übermittlung von Bildung und Wissen.

Kaum wird noch in der Praxis trotz der vielen Angriffe von seiten der Außenwelt die Bedeutung des Unterrichts im Strafvollzug zur Erziehung des Gefangenen abgestritten. Wie oft ist es nämlich festzustellen, daß eine überaus große Anzahl von Gefangenen recht

früh dem Unterricht und der Erziehung der Eltern entwachsen und dann infolge ihrer geistigen Unreife sehr bald ein Opfer des Verbrechertums geworden sind. Selbstverständlich ist damit dem Unterricht im Strafvollzug nicht allein die Aufgabe zugesprochen, die Lücken des Wissens auszufüllen, sondern vor allem auch die, die Gefangenen sittlich zu heben und geistig anzuregen. Die Frage nach der Lösung dieser Aufgabe kann aber nicht nur darin bestehen, alles das zu bekämpfen, was den sittlichen Tiefstand des Gedankenkreises verschuldet hat, sondern muß sich insbesondere darauf erstrecken, die Gedanken des Gefangenen auch in die Bahnen zu leiten, was edel und gut ist. Das aber kann nur geschehen, wenn ein richtig erteilter Unterricht dem Geistesleben der Gefangenen den neuen Halt gibt.

Im Wesentlichen erstrekte sich der Unterricht bis zur Umwälzung lediglich auf Elementarfächer und hatte auch in gar keiner Weise die Beweglichkeit und Gestalt, dass er jeglicher Art der Anstaltsbevölkerung zweckdienlich sein konnte. Kaum dürfte behauptet werden, dass das höhere Alter eine auf die Jugend berechneten Behandlungsmethode zugänglich ist. Natürlich erscheint es, dass die bisherige Anstaltschule auch dann keine wesentlichen Erfolge erzielen konnte. Eine ganz andere und erheblich bessere Stellung nimmt nun der Unterricht im modernen Strafvollzug ein, der einen bedeutenden Fortschritt über den bisherigen Anstaltschulbebetrieb hinaus darstellt und den Vorwurf hinfällig macht, daß nur für die Jugend der Unterricht zweckdienlich ist.

Im Einklang zu dem § 120 D.V. O. und der Schulordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung von Preußen vom 27. Juni 1924 — Allg. Verf. des J. M. vom 28. 6. 24 über die Schulordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen (VIII 508) gem. J. M. Bl. No. 266 S. 271; vergl. Text der Abdrucke in Anl. 18 S. 680 ff. bei Klein-Wackermann-Wutzdorf — wird der Unterricht in drei Stufen erteilt, von denen die erste, die Vorstufe, dem Lehrplan der Elementarschule folgt. Die Hauptstufe lehnt sich dagegen in ihrem Lehrsystem tunlichst dem der Fortbildungs- und Berufsschulen an, wobei nicht lediglich Frage und Antwort Gegenstand des Unterrichts bilden, sondern auch Besprechungen in freier und einfacher Form und schließlich kleinere und allgemeine Vorträge für befähigtere Schüler. Die Teilnahme an der dritten Stufe, der Sonderstufe, gilt als Vergünstigung und erfolgt in Lehrgängen, die zeitlich auf höchstens sechs Monate begrenzt sind, und in denen ein eng umrissenes Gebiet mit größerer Gründlichkeit in etwa 1—2 Wochenstunden behandelt wird. Prinzipiell wird allen Gefangenen, die noch nicht das 30. Lebensjahr erlangt haben, Unterricht erteilt, allen anderen aber, soweit nur um Teilnahme ersucht wird. Besonderer Wert wird auch darauf gelegt, daß im Unterricht nicht nur Wissen übermittelt wird, sondern daß auch auf die Bildung der Persönlichkeit hingewirkt wird. Die Übermittlung sogar neuen Wissens,

sowie z. B. Stenographie, kaufmännisches Rechnen, erhält ebenfalls große Beachtung und Pflege und gehört in der Regel dem Lehrplan der Sonderstufe an, deren Kurse vor allem die Gefangenen der Stufe II und III, da die Teilnahme an dieser Sonderstufe als Vergünstigung gilt, zum Zwecke ihrer Fortbildung für den Wiedereintritt in die Freiheit besuchen können. Aber auch andere Gefangene, die noch nicht diese Stufe erreicht haben, können auf ihr Gesuch an diesen Lehrgängen teilnehmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie bereits den Nachweis guter und einwandsfreier Führung erbracht haben.

Nicht unwesentlich sind allgemeinere Vorträge, die von Lehrkräften oder Geistlichen gehalten werden und eine starke geistige Anregung für die Gefangenen bedeuten. Mitunter sind vorbildliche Leistungen auf diesem Gebiete anzutreffen, und es ist oft erstaunlich, mit welcher Lust und Liebe diese Veranstaltungen abgehalten werden. Speziell sind Reisebeschreibungen Heimatserzählungen, hygienische Abhandlungen oder andere die Allgemeinbildung fördernde Themen Gegenstand der betreffenden Vorträge. Teilweise finden sogar kinomatographische Vorführungen statt, um in dem Gefangenen besonderes Interesse für das Gebiet, auf das sich der Vortrag erstreckt, zu erwecken. Entschieden stellen diese Veranstaltungen sich als eine Vergünstigung dar, und es ist natürlich, daß dann im Einklang mit dem progressiven Strafvollzugsgedanken der Besuch dieser Veranstaltungen den Gefangenen der ersten Stufe in der Regel untersagt, denen der dritten ausnahmslos wiederum gestattet ist und im beschränkten Masse denen der zweiten. Neben diesen Darbietungen finden musikalische Vorträge statt, die von einem Gefangenenchor oder einer Gefangenen-Musikkapelle veranstaltet werden und eine Abwechslung in dem sonst recht eintönigen Anstaltsleben darstellen soll. In der Eigenschaft als Vergünstigung und damit als Ansporn, wird nun der Besuch ebenfalls von einer guten Führung abhängig gemacht und stufenweise dem Gefangenen gestattet.

Eine nicht zu verkennende geistige Anregung erhält schließlich der Gefangene, insbesondere von grosser Bedeutung für den, der nicht an dem Unterricht teilzunehmen braucht, durch die Gefangenenbücherei, die in der Mehrzahl auf einer ziemlichen Höhe anzutreffen ist und sowohl über unterhaltende, wie auch belehrende und religiöse Bücher verfügt. Verständlich ist es, daß die Bücher nicht wahllos ausgeteilt werden, sondern dass der Bildungsstand, die Interessen und soweit möglich, auch die Wünsche der Gefangenen berücksichtigt werden, da ja gerade die Gefangenen fürFreude am Lesen guter Bücher erzogen werden sollen. In der Regel liegt die Verwaltung der Gefangenenbücherei in den Händen des Anstaltslehrers oder Geistlichen, soweit ein solcher hauptamtlich bestellt ist, sonst in denen eines Inspektionsbeamten, der auch prinzipiell bei der Ausgabe den Gefangenen fragt, was für ein Buch der Gefangene wünsche. Auf diese

Art lernt auch hierhin das Erziehungsorgan den Geschmack der Gefangenen kennen, sodaß es ihm dann leichter fällt, auf seine Hebung hinzuarbeiten. Nicht vorteilhaft ist es, daß jeder Gefangene unterschiedslos, wie es in der Hauptsache im früheren Strafvollzug der Fall war, Bücher erhielt, ohne auch hierin das Erziehungsmoment zur Anwendung zu bringen, dass der Gefangene, der besonders gern und schnell ließt, sich erst die Vergünstigung, über die übliche und durchschnittliche Anzahl hinaus Bücher zu erhalten, durch gute Führung zu erkämpfen hat. Der moderne Strafvollzug verfehlt es deshalb nicht, auch dieses Gebiet gemäß der Vorschrift des § 121 D. V. O. für die Realisierung seines progressiven Gedankens zu gewinnen, indem er der zweiten und dritten Stufe die Vergünstigung einräumt, Zusatzbücher aus der Anstaltsbücherei zu beziehen, wobei die dritte Stufe sogar noch die besondere Erlaubnis erhält, in dieser Vergünstigung freie Auswahl treffen zu können. Zur stärkeren Differenzierung gegenüber der Stufe I wird schließlich den beiden oberen Stufen noch das Recht eingeräumt, eigene Bücher lesen und eigene Zeitung halten zu können (vergl. § 122 D. V. O.) Ein Unterschied in dieser Vergünstigung zwischen den beiden Stufen besteht jedoch insofern, als den Gefangenen der dritten Stufe diese Erlaubnis in unbeschränktem Maße, deren der zweiten aber nur in gewissen Zeitabständen und im bestimmten Umfang zuteil wird.

V.

Reform des Arbeitsbetriebes und der Sonn- und Feiertagsruhe.

Den größten Teil des Tages verbringt der Gefangene mit seiner Arbeit, die ihm von der Strafanstalt zugewiesen wird, und zu deren Verrichtung er ebenfalls verpflichtet ist. Denn wollte man sich damit begnügen, die Gefangenen einfach ohne Arbeit einzusperren, so stände dies völlig im Gegensatz zu den Zielen und dem Charakter des Strafvollzugs, da die Freiheitsstrafe in dieser Form zu einer grausamen Marter der Gefangenen werden, und andererseits der Müßigang notwendigerweise einen verschlechternden Einfluß auf die Gefangenen ausüben würde. Der Arbeitspflicht des Gefangenen steht auch die Arbeitsbeschaffungspflicht der Strafanstalt gegenüber. Dem Endzweck des Strafvollzuges gemäß werden nun die Gefangenen auch bei ihrer Arbeit an den Platz gestellt, wohin sie nach ihrem Beruf, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen hingehören, um sie weiter in der Arbeit auszubilden und zu beschäftigen, die für ihr Fortkommen in der Freiheit förderlich ist. Alle die Gefangenen, die noch keinen Beruf erlernt haben, und soweit die Strafzeit von längerer Dauer ist, werden aber in einem Handwerk oder anderem Beruf ausgebildet. Aus diesem Grundewerden auch die Privatbetriebe in den Strafanstalten und zwar in erster Reihe in den Jugendgefängnissen, da hier die Berufsausbildung besonders notwendig erscheint, immer mehr durch neuzeitlich eingerichtete Staatsbetriebe ersetzt, in denen der Gefangene nach Möglichkeit die gleichen technischen Vor-

aussetzungen für seine Arbeit findet, wie in den freien Betrieben. Natürlich ist es, daß dann auch im Gegensatz zum früheren Strafvollzug bei der Arbeitsbeschaffung nicht mehr auf den gewinnbringenden Moment der Hauptwert gelegt wird, um nach Möglichkeit die Kosten des Strafvollzuges durch die Arbeitsleistung der Gefangenen zu decken. Vielmehr stellt der moderne Strafvollzug die Berufsausbildung in den Vordergrund und bevorzugt deshalb die handwerkliche Beschäftigung der Gefangenen, z. B. als Tischler, Schneider, Schuhmacher, Schlosser, Buchbinder u. s. w. der früheren allgemein üblichen Massenproduktion. Auch wenn es nicht gelingt, einen Gefangenen in einem Handwerk völlig auszubilden, so erwirbt sich dieser doch durch die handwerkliche Beschäftigung gewisse Fähigkeiten, die seinen Arbeitswert erhöhen und für sein späteres Leben nützlich sind. Ohne Zweifel wird nicht jedem Gefangenen eine Berufsausbildung zuteil, insbesondere nicht denen, die bereits einen Beruf erlernt haben. Alle übrigen Gefangenen, soweit für sie eine Spezialbeschäftigung nicht möglich oder z. Zt. nicht beschaffbar ist, erhalten jedoch eine Arbeit zur Herstellung von Massenartikel.

Nicht unbeeinflusst blieb der Arbeitsbetrieb durch die progressive Gestaltung, die alle Zweige des Strafvollzuges zu erfassen und auch hierin ihre Wirkungskraft nicht zu verfehlen bestimmt ist. Der Grundgedanke ging nämlich dahin, daß der Gefangene nicht wie bisher während seiner ganzen Strafzeit nur die Arbeitspflicht fühlen soll, ohne für seine Leistungen und Anstrengungen einen gewissen und bestimmten Ansporn zu haben, sondern daß er ebenso bei der Arbeit ein Ziel hat, dem er zustreben soll. In der Praxis gelangt diese Erziehungsform nun in der Weise zur Durchführung, daß der Gefangene der Stufe II von der Verpflichtung, nach Vollendung des täglichen Arbeitsmasses die Arbeit fortzusetzen, befreit ist, oder an einzelnen Tagen, sofern die Beschäftigung im Tageslohn erfolgt, eine Verkürzung der Pflichtarbeitszeit erhält, ohne einen Schaden bei dem täglichen Lohn zu erleiden. In der Regel besteht nämlich auf Grund der §§ 103—111 D. V. O. und der Arbeitsbetriebs- und Arbeitskassenordnung für Preußen vom 8. 3. 1923 n. d. Allg. Verf. d. Just. Min. im Just. M. Bl. 23 S. 213 vergl. Text in Anl. 14. S. 503 ff. bei Klein — Wackermann Wutzdorff die Arbeitseinteilung, daß der Zuchthausgefangene zehn und der Gefängnisgefangene neun Stunden arbeiten müsse, wobei ein bestimmtes Arbeitspensum, wie z. B. beim Knüpfen von Netzen mindestens 5000 Knoten, erledigt werden muß. Während nun alle Gefangenen auch die der ersten Stufe verpflichtet sind, trotz des vor Ablauf der Pflichtarbeitszeit beendeten Pensums noch weiter arbeiten zu müssen, sind die Gefangenen der zweiten und dritten Stufe von dieser Verpflichtung befreit (§§ 104 Abs. 6 D. V. O.) Sofern aber die Beschäftigung im Tageslohn erfolgt, wie z. B. bei einem Tischler, tritt die Unterscheidung der einzelnen Stufen wiederum zutage, daß der Gefangene im allge-

meinen die Pflichtarbeitszeit von 10 — bezw. 9 Stunden durcharbeiten muß, während der Gefangene der zweiten oder dritten Stufe an gewissen Tagen die Pflichtarbeitszeit gewöhnlich um eine Stunde verkürzt erhält. Eine weitere Unterscheidung wird noch dadurch geschaffen, daß zu dem Haus-, Hof-, Küchenarbeiten und zur Krankenpflege, vor allem aber auch zu den Außenarbeiten zunächst die Gefangenen der zweiten und dritten Stufe herangezogen werden, da die Beschäftigung mit diesen Arbeiten am meisten von den Gefangenen begehrt ist und als Vergünstigung gegenüber allen anderen angesehen wird, weil einmal diese Arbeiten eine größere Bewegungsfreiheit bieten, andererseits aber auch die Gelegenheit geben, einen höheren Lohn zu verdienen. Erwähnenswert sei auch die Abstufung gegenüber der dritten Stufe die darin besteht, daß dem Gefängnisgefangenen auf Wunsch eine teilweise, wie auch volle Selbstbeschäftigung wie z. B. für einen Kunstmaler, dem Zuchthausgefangenen dieser Stufe jedoch nur eine teilweise eingeräumt wird. (Vergl. § 53 Abs. 1 h D. V. O.) Selbstverständlich tritt die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung äusserst selten auf, da die Arbeitsbeschaffungs- und Absatzmöglichkeit äusserst schwer ist, und deshalb diese Fälle einen gewissen Wohlstand des Gefangenen voraussetzen, da er nicht auf den Verdienst im Gefängnis zum Zwecke der besseren Beköstigung und der Sparrücklage für die Zeit des Wiedereintritts in die Freiheit angewiesen sein will. Ganz gewiss charakterisiert sich aber trotzdem in der Beschäftigung der Gefangenen eine Feinheit in der Abstufung, sodaß auch hierin der Wille, vorwärts zu streben und damit sich ernstlich zu bessern, angeregt wird.

Von großer Wichtigkeit für die Erziehung ist schließlich noch die Arbeitsbelohnung, die dem Gefangenen einen großen Ansporn verleiht, schon allein aus dem Grunde, um sich Zusatznahrungsmittel und insbesondere Rauchwaren kaufen zu können. Die Berechnung erfolgt nach drei Lohnklassen von 12, 15 und 18 Pfennig pro Tag, deren höchster Lohn speziell für die Außenarbeit in Betracht kommt. Die Hälfte dieses Verdienstes wird nun dem Gefangenen als Hausgeld gutgeschrieben, das er zur Ausgabe für Porto, Bücher, Zeitschriften, Zahnpflegemittel, Zahnbehandlung, — jedoch nur wenn er eine Rücklage von 30,— Mk. hat, und es sich nicht um eine Behandlung zur Erhaltung der Gesundheit handelt, die auf Staatskosten vorgenommen wird — und vor allem für Zusatznahrungsmittel verwenden darf. Die andere Hälfte ist die sogenanntc Rücklage, die im allgemeinen zur Entlassung aufgespart wird.

Ebenso wie für jeden Menschen ein Wechsel von Arbeit und Ruhe nötig ist, wird auch dem Gefangenen am Sonn- und Feiertage eine solche gewährt. Aber auch bei dieser allgemeinen Vergünstigung sollen die Gefangenen, die sich die höhere Stufe erkämpft haben, empfinden, daß sie eine gewisse Bevorzugung vor allen anderen genießen. In der Regel kann nun der Gefangene ebenso wie früher

die lange freie Zeit mit Lesen und Schreiben von Briefen ausfüllen. Schließlich ist aber das Buch bald ausgelesen, oder der Gefangene hat hierzu keine Lust, sodaß es keine seltene Erscheinung ist, daß der Gefangene vielfach mit sich selbst nichts anzufangen weiß. Ihn überfällt bald Langeweile, die ihn besonders fühlen läßt, daß er seiner Freiheit beraubt ist und alles das verloren hat, was das freie Leben an Gutem und Schönem zu bieten vermag. Ganz gewiss ist es, daß dann gerade die Sonn- und Feiertage mit ihrer Arbeitsruhe dem Gefangenen recht schwer fallen müssen, und er sich wieder nach dem Werktage sehnt, der ihn durch die Arbeit, den Unterricht schneller über die Strafzeit hinweg bringt. Dieses Gefühlsmoment des Gefangenen ließ nun der moderne Strafvollzug nicht außer acht und benutzte dies dazu, auch damit die Verwirklichung des progressiven Strafvollzugsgedankens zu fördern. Er stellt deshalb dem Gefangenen in Aussicht, in einer bestimmten Zeit, sofern er sich gut führt und einen ernstlichen Besserungswillen zeigt, eine solche Straferleichterung in der Gestaltung der Sonn- und Feiertagsruhe zu erlangen, daß er sich während dieser nicht mehr auf den Werktag zu freuen braucht, sondern sich vielmehr die ganze Woche über nach dem Sonntag sehnt, der für ihn eine große Erholung und Ruhe bedeutet. Dies wird dadurch erzielt, dass die Gefangenen der zweiten Stufe nach der Freistunde, in der sie sich bei den Turn- oder Freiübungen oder bei den Turnspielen, die Gefangenen der dritten Stufe sogar beim Sport oder zwangslosem Bewegen im Hofe bereits ausgetobt haben, in den Unterichtssaal gebracht werden, in dem sie rauchen und sich nach Belieben durch Brettspiele wie Schach, Dame, Halma u. dergl., Geduld oder Geschicklichkeitsspiele Unterhaltung verschaffen können (vergl. § 82 Abs. 1 D.VO.) Wahrlich muß dann ein Gefangener dieser Stufe diesen Tag auch als Sonn- und Feiertag empfinden, ohne von Langweile geplagt zu sein. Den Gefangenen der dritten Stufe wird sogar aus dem Grunde der Erziehung zur Freiheit der Sonntag, wie z. B. in Thüringen, derart angenehm und freiheitlich gestaltet, daß die Gefangenen dieser Stufe für eine gewisse Zeit ohne Bedeckung und in Zivil außerhalb der Anstalt gemeinschaftlich spazieren gehen dürfen. Und erstaunlich ist es, daß noch nie ein Gefangener einen solchen Spaziergang zur Flucht benutzt oder zu benutzen versucht hat. Ganz gewiß ist diese Einrichtung und Erziehungsweise bei den Gefangenen zu begrüßen, die kurz vor der bedingten Entlassung stehen und bereits durch ihre Versetzung in die höchste Stufe, ihren Willen zu beherrschen, gelernt haben, da dies nur zur Willensstärkung beitragen kann. Schließlich bringen die Sonntagsspaziergänge noch das Gute mit sich, daß die Gefangenen lernen, einen wie hohen Genuß man von einem Sonntagsspaziergang in Gottes freier Natur haben kann, auch wenn nicht im Gasthof eingekehrt und gekneipt wird. Es kann erwartet werden, daß auch diese weitgehende Gestaltung der Sonn- und Feiertagsruhe unter Berufung auf die Erziehung der Gefangenen bis zur ausschließlichen

Auslösung mit dem Freiheitsmilieu und die äußerst erfolgreichen Versuche zum Vorbild und zur Anregung für die definitive Durchführung in allen anderen Strafanstalten sich auswirken wird.

Schluß.

Fürsorge für die Gefangenen nach der Entlassung.

An die wahre Erkenntnis der wesentlichen Besserung im modernen Strafvollzug durch die Erziehung zur Freiheit während der Strafzeit knüpfen sich jedoch die Bedenken, daß auch die Wirkung eines Strafvollzugs, mag er noch so erziehlich ausgestaltet sein, kaum anhalten wird, wenn der Gefangene nach der Entlassung arbeitslos wieder in die alten Verhältnisse zurückkehrt, und sich kein Mensch mehr um ihn kümmert. Wenn auch die gute Einrichtung der Sparrücklage in diesem Moment nicht ihren Zweck verfehlt, so ist bald auch dieses Hilfsmittel erschöpft, und der Gefangene gelangt wieder durch die Not auf eine schiefe Bahn. Aus diesem Grunde hielt man es für äußerst notwendig, im Zusammenhang mit der Reform des Strafvollzuges auch die Gefängnisgesellschaften, die bislang neben den Wohlfahrtsämtern bei der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen wertvolle Hilfe leisteten, in der Weise umzugestalten, daß sie den Forderungen der veränderten und schwierigeren Wirtschaftslage zu entsprechen imstande sind.

Jedem Bezirk ist wie bisher eine Gefängnisgesellschaft zugeteilt, der insbesondere auch die Anstaltsvorsteher, Geistliche und Lehrer anzugehören haben. Für Gefangene der dritten Stufe insbesondere, die nach längerer tadelfreier Strafzeit einer bedingten Begnadigung würdig erscheinen, bei denen es aber noch zu ungewiss ist, ob sie durch den Strafvollzug bereits innerlich und wirklich so gefestigt sind, daß sie in voller Freiheit nicht wieder rückfällig werden, sind nun gemäss der Vorschrift des § 138 D. V. O. Übergangsheime geschaffen, denen die Gefangenen eine bestimmte Zeit angehören können, in denen sie Arbeit und Unterkunft erhalten. Bei schlechter Führung wird der Gnadenerweis wieder aufgehoben, und der Gefangene muß zurück in die Strafanstalt. Welcher Stufe er zugeteilt wird, entscheidet der Anstaltsvorsteher unter vorherigem Anhören des Anstaltsbeirates, der sich aus Inspektions-Oberbeamten, dem Geistlichen, Lehrer und Arzt zusammensetzt und gleichzeitig über Beschwerden, Rückversetzungen und Verkürzungen von Fristen für das Aufrücken nach der höheren Stufe mitberät.

Literaturverzeichnis.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl.

Busch, Hans, Das Progressivsystem im Strafvollzug. Diss. Köln 1923.

Ellger, Hans, Der Erziehungszweck im Strafvollzug 1922.

„ „ In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft „Der progressive Strafvollzug". 36 Bd. S. 554—72.

Förster, Schuld und Sühne. C. H. Beck, München 1911.

Forchheimer, Fritz, Die Individualisierung des Strafvollzugs. Diss. Erl. 1920.

Freudenthal, Gefängnisrecht und Recht der Fürsorge-Erziehung im Bd. 5 der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (v. Holzendorf u. Kohler) 7. Aufl. 1914.

v. Holtzendorf u. v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens Bd. I u. II.

Klein-Wackermann-Wutzdorf, Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung. 4. Aufl. 1924.

Kriegsmann, Hermann, Einführung in die Gefängniskunde, 1912.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.

Pollitz, Paul. Psychologie des Verbrechers, Leipzig-Teubner. 1909 aus „Natur und Geisteswelt" 248. Bd.

„ „ Strafe und Verbrechen Leipzig-Teubner. 1910 aus „Natur- und Geisteswelt" 323. Bd.

v. Rhoden, Probleme der Gefangenenseelsorge und Entlassenenfürsorge 1908. Gießen Töpelmann.

Schneider, Leo, Der progressive Strafvollzug und seine Durchführung im Wittlicher Jugendgefängnis. Diss. Frankfurt a. M. 1922.

Schulze, Kurt und **Ellger,** Hans. „Gefängniskunde" Leitfaden zur Ausbildung im Dienste der preußischen Gefangenanstalten. Marhold, Halle a. d. S. 1925.

Bundesnachrichten der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und Beamtinnen Deutschlands, Berlin.

Blätter für Gefängniskunde, Heidelberg-Winter.

Deutsche Juristenzeitung Berlin-Liebmann.

Erlaß der Justizverwaltung vom 2. 1. 25. über die Stufeneinteilung der Gefangenen im Zirkular an die Strafvollzugsbehörden VIII 1016.

Schrift des Ministeriums des Inneren „Das Jugendgefängnis zur Wittlich" Berlin 1917 (Verf. Dr. Karl Finkelnburg, ersch. bei Joh. Hausböck München).

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin-Gutenberg.

Lebenslauf.

Am 19. Januar 1898 bin ich als der Sohn des kaufmännischen Beamten Paul Schaefer zu Zabrze geboren. Mit dem sechsten Lebensjahre trat ich in die katholische Volksschule meines Geburtsortes ein und besuchte alsdann das Königin-Luise-Gymnasium zu Zaborze. Mit dem „Einjährig-Freiwilligen" Zeugnis und der Reife für Obersekunda ging ich auf das Gymnasium zu Kattowitz, wo ich auch das Reife-zeugnis erhielt. Im Juni 1917 trat ich dann in den Heeresdienst ein und rückte mit dem II. Garde-Fuß-Art.-Reg. nach Frankreich, in die Champagne ins Feld. Nach Friedensschluß verblieb ich noch weiter im Heeresdienst bis nach völliger Umformierung zur Reichswehr. Am 5. Januar 1920 verließ ich erst meine Truppe, um mit meinem Studium zu beginnen. Ich ließ mich zunächst auf der Universität zu Breslau bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einschreiben, nach drei Semestern auf der Universität zu Tübingen und schließlich auf der zu Greifswald. Von dort aus ging ich nach einer längeren Studien-unterbrechung nach Breslau zum Zwecke der Promo-tion zurück.

Druck von
Kalesse & Mehlhop, Beuthen O.-S.
Bahnhofstr. 39 — Fernsprecher 1505